Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber helvetischen Republik.

Sundert fünf und a wan aigftes Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den s. September 1798.

Befeggebung.

Groffer Rath, 15 Auguft.

Begler erneuert Efchers geftrige Motion, daß bie lugenhaften Berichte bes B. Bifchofe von Bif. lisburg zur nahern Untersuchung einer Commission jugewiesen werden follen. Rellftab glaubt, ber Gesetzgeber foll nur Gefetze machen, und baber fodert er Lagesordnung. Eich er will freilich keinen Protef in der Gefeggebung felbft fuhren, allein da eine Commiffion wegen falichen Berichten niedergefest ift, fo follen billig auch alle hierauf Bezug habende Ges genftande, wie ber gegenwartige ift, Der Commiffion Bugewiesen werden. Erofch fodert Tagesordnung. Rellftab und Defch folgen nun Efchern. Eur for unterfint Leglers Antrag. Carmintran findet ebenfalls durchaus nothwendig, Berfügungen wider falfche Berichte ju treffen und folgt Leglern. Spfendorfer folgt, weil es durchans nothwendig ift, uns Achtung zu verschaffen. Capani begehrt Berweisung biefer Sache an den Justizminister. Bourgois folgt Capani. Thorin folgt Leglers Untrag. Der Gegenftand wird bem Juftigminiffer augemiefen.

Jom ini leiftet ben Burgereib.

Michel fodert Entlaffung für 4 Bochen , weil er noch einige öffentliche Rechnungen abzuschließen hat , und neben dem , wenn man feine Bitte abschlas gen wurde, in Sall tame ben gangen groffen Rath ju Gebatter gu bitten. Bourgois will Diefe Bitte gewähren, er fodert aber Diederfegung einer Com: miffion, um ein Reglement über folche Entfernungen u entwerfen. Capani unterftigt Bourgois. Underwerth fodert Lagesordnung über Bourgois Motion , weil Die Berfammlung über folche Entlaf fungen immer freie Saud behalten foll. Serjog folgt. Man geht gur Tagesordnung und gemabrt Michel feine Bitte.

Capani begehrt ein Verzeichnis der abmefenden wentglieder. herzog fodert, bag baffelbe wenig nichts Davon auf ben Staat fallen werde, weil man ftens nicht an der 2Band aufgehangt werde. huber gerade, um biefes auszuweichen, Arau verlaffen todert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Moor fodert für 4 Bochen Entlaffung, welche gestattet wird. Mery begehrt für 14 Tage Entlass fung ; Genehmigt.

haas berichtet als Saalinspektor, daß in Lus gern alles ungemein bereit fur unfre Aufnahme fen, und daß das Urfelinerflofter fur die Gigungen des groffen Rathes und fur die Bohnungen der Schreis ber am zwetmaffigsten befunden worden ift, zu wels chem Ende hin einzig noch eine Mauer um Die funfe tige Wohnung der Urfelinerinnen, welche einen Theil des bisherigen Rlofters ausmacht, gezogen werden muß. Efcher wollte Anfangs einige Bemertungen über bie etwelche Abgelegenheit Diefes Rlofters mas chen, allein ba fo alte Mitglieder, wie Saas, ben Weg zu demselben nicht beschwerlich finden, so will er feine Einwendungen vortragen; dagegen fann er eine andere dringende Bemerfung, die vielleicht das Unsehen einer kleinen Spotterei hat, die ihm aber febr wichtig vortommt, nicht unterlaffen. fcon, ungeachtet ber Unreinlichfeit unfere Borhofe, ift berfelbe mabrend ben Situngen , oft fo fart von Mitgliedern befegt , welche frifche Luft ichopfen, und ein Pfeifchen Toback rauchen, daß die Sigungen jus meilen faum mehr fortgefest merben fonnen; mas mird alfo erft gefcheben, wenn in ber Rabe angeneb. me Befuche ju machen find? Richt aus Spott, fons bern aus Gifer fur unfre Arbeiten fobere ich , daß die Urfelinerinnen bon ben Gefeggebern burch undurche bringliche Mauern abgefondert werden. " noch fodert er Zeitbestimmung über die mogliche Bers anderung bes Regierungsfiges. Saas bemerft, daß in Rutficht Efchers forgfaltiger Bemertungen bins langlich geforgt werden foll; in Rufficht ber Beit glaubt er, daß innert einem Monat alles fur unfre Aufnahme bereit fenn merbe. herzog hatte biefes Rlofter nicht ju bem Gig des groffen Rathe gemahlt, boch will er bieruber feine Cinwendungen machen. Dagegen fragt er, mer die Untoffen aller Diefer Gins richtungen tragen muffe? Er hoft, bag burchaus wolle; baber proteffirt er gegen jeden Roftenaufmand

für den Staat. Deloes furchtet, daß die Rirche für unfern Versammlungssaal mabrend bem Winter täglich Foderungen über Aufhebung von Criminal, zu kalt sep, und hoft übrigens wie Herzog, daß alle ftrafen ber alten Regierungen, die ihm einkommen, ju falt fep, und hoft übrigens wie Bergog, daß alle Diefe Unordnungen dem Staat feine Untoften berurfas chen werden. Suffi folgt dem bieber geaufferten Dant gegen die Saalinspettoren , und will haafen den Auftrag geben, alle erfoberlichen Ginrichtungen ju veranstalten; er ift überzeugt, daß die Nation feine Unfosten ju tragen haben wird, und wunscht daher, bag man jur Tagesordnung über die gefallnen Be merfungen gehe. Secretan schildert die Lage des Urselinerklosters febr bortheilhaft, allein er wunscht febr, dag die Urfelinerinnen daraus entfernet werden mochten, weil auch ber Mauern ungeachtet einige Unordnungen entfteben fonnten; Protestation gegen Unfoften fann, er nicht annehmen , weil feine Act von Protestation, fondern unbedingte Annahme ber Stime menmehrheit fatt haben foll; ubrigens aber ift er Suffis Meinung. Lacofte folgt Gecretan. Grafenried macht verschiedene Bemertungen über die neuen Ginrichtungen und Beschleunigung Derfels hergog beharret und will, daß wenn man Lugern officiel angeige, daß es jum Gig ber Regierung gemablt fen, man auch jugleich erflare, daß die Mation feine Ginrichtungsfoften auf fich nehme. hartmann bezeugt, daß die Stadt Lugern alle Ros ffen felbft tragen werde; er folgt Gecretan und will die Urfelinerinnen nach Wertenstein transportiren und die dortigen Frangistaner verfenden. Duffi folgt Secretan und hartmann, und will Uns fangs October den Regierungefig berandern. loes folgt herzog und will haafen beauftragen Die erfoderlichen Ginrichtungen gu leiten. macht eine umftandliche Beschreibung aller Borteh; rungen, jur allgemeinen Beruhigung. Cuftor folgt. Michel ebenfalls, und ihm ift gleich, ob die Rlofterfrauen unter ibm, ob ibm, oder neben ibm logiren. Suber will überhaupt befretiren, daß bas Urfelis nerflofter jum Gig bes groffen Rathe bestimmt fen, und Saafen als Prafident ber Gaalinfpettoren ber auftragen, die Ginrichtungen zu leiten; endlich febert er, daß in einem Monat die Sigesanderung vorge, nommen werde; in Rufficht der Untoften folgt er Secretans und Suffis Bemerkungen. Suter freut fich, daß die Urfelinerfirche ju einem Tempel der Gefeggebung umgeschaffen werde; er will in 6 Bochen abreifen und megen ber Ginrichtung bes Gaals ben Bauinspeftor Bogel ju Rath ziehen. Es wird er: fannt: Das Direftorium einzuladen, Die Bahl Lugerns demfelben officiel mitzutheilen und gu erflaren , baß die Nation fich mit feinen Ginrichtungsunfoften befaffen werde ; ferner , daß das Urfelinerflofter mit allen feinen Bubehorden jum Gig bes groffen Raths erflart merde; endlich, daß haas den Auftrag ba ben foll, die erfoderlichen Ginrichtungen gu leiten, und darüber mit den hierbleibenden Saalinspektoren fatthalter bekräftigte Unterschrift und Siegel zu den in Briefwechsel zu tretten. Paffen erforderlich sep. Suber will den neuen S.

Das Bollgiehungebireftorium zeigt an, bag es jurufweife; allein noch find Strafen vorhanden, die nur in Berbannung aus einem Ranton, oder einer Bogtei bestehen, da nun folche Strafen gang der Ein-beit der Republit jumider find, fo fragt es, wie es in diefer Rutficht gehalten werden folle. Gecretan fublt Die Unschiflichfeit folcher Strafen, aber auch Die Schwierigfeit, Diefelben umzuanbern; er begehrt daher Niedersetzung einer Commission über diesen Ges genstand. Atermann folgt. Underwerth folgt auch und findet jede Berbannung unzwelmäßig. Der Antrag wird angenommen und in die Commis fion, welche in 8 Tagen Rapport machen foll, wers ben geordnet: Underwerth, Gpengler und Roch.

Das Bollgiehungebirettorium bemerft, bag Frems de auch Bedienungen in helvetien erhalten konnen ohne den Burgereid leiften zu muffen , und da ihre Beeidigung unentbehrlich nothwendig ift, fo fodert es Bestimmung einer Gibesformel für folche Falle. Underwerth glaubt , nur Fremde , die in helvetis fchen Rriegedienften fteben, follen einen Gid fcmos ren, andere Fremde die Stellen haben, tonne man Gecretan fann hingegen ohne Gib annehmen. Underwerth nicht beiftimmen und fodert Rieders fegung einer Commiffion über Diefen Gegenstand. Suber folgt Gecretan. Underwerth gieht feis nen erften Antrag guruf. Der Untrag wird angenoms men und in die Commiffion ernannt : Bonderflub,

Bourgois und Grafenried.

Chenand fodert, daß die Commiffion wegen best immer noch beibehaltnen Abvofatenamts einiger Unterftatthalter, in 4 Tagen ein Gutachten vorlege.

Ungenommen.

Das Bollgiehunge Direktorium bemerkt, daß ber frangofische Geschaftetrager in Bafel, die Paffe ber Unterftatthalter nicht unterzeichnen wolle, weil er Die Unterschriften berfelben nicht fennen fonne; nun schlagt es , nach Berabredung mit dem Geschäftstrager, por, ben gten g. des Paggefeges ju andern und ju beftims men, daß die Paffe von den Regierungeftatthaltern unterschrieben werden follen, welches durch leberges bung unterschriebner Pafformeln an die Unterftatte halter ohne Beschwerde geschehen tonne. unterftust Diefe Bothschaft und will ihr entsprechen. Suber folgt. Jomini will die Paffe durch bie Bermaltungstammern unterfchreiben laffen. beharret auf feinem erften Untrag, und will im Fall von Nichtannahme, den Gegenstand der Rommission zuweisen. Deloes beharret, weil sich das Direttos rium hieruber mit auswartigen Behorden berathen habe. - Der 9te & Des Paggefeges wird gurufgenom men, und dagegen bestimmt, daß die vom Regierungs

als Beifat bem alten gten g. gufeten. Secretan fodert unbedingte Beibehaltung des getroffnen Bes schluffes. Carrard folgt hubern deffen Untrag

angenommen wird.

Afermann trägt im Namen einer Commission an, die Nationalgebäude welche das Direktorium laut seiner Bothschaft vom zweiten Julii zu verkausen wünscht, weil ihre Widerherstellung zu kostbar wäre, diffentlich nach einer vorgegangnen Publikation verskeigern zu lassen; und bei künstigen ähnlichen Versäusserungen die gleichen Maaßregeln zu beobachten. Carrard begehrt, daß man nur bei den benannten Gebäuden stehen bleibe. Bourgois solgt. Das Gutachten wird mit Carrards vorgeschlagner Aban

berung angenommen.

Afermann tragt im Namen einer Rommission an, dem Schneider Burfart von Zurich feine Bitte eine Argauerin ohne Gemeindsabgaben wegen Armuth bezahlen zu muffen, heurathen zu durfen, zu geftats ten; Lufch er will biefe Maagregel allgemein machen. Underwerth will das Gutachten in die Commis fon guruckweisen, weil es bedenflich ift, folche 216: gaben an Urmenanstalten ohne weitere Unterfuchung Afermann glaubt man fonne feinen aufzuheben. Gemeindsgenoffen zwingen feiner Braut die auch Schweizerinn ift, das Gemeindsrecht zu faufen. Ser log vertheidigt bas Gutachten. Bourgois folgt und will diefes Gutachten gu einem allgemeinen Ge Erosch folgt Bourgois. Guter les machen. glaubt man follte eher Diejenigen Die fich heurathen wollen bezahlen, als diefelben gablen machen. - Das Gutachten wird nicht nur angenommen sondern all: gemein gemacht.

Ein Namen Aufruf wird vorgenommen, wels chem zufolge fich über 50. Mitglieder abwesend befinden.

Senat 15. Auguft.

Die Verwaltungskammer bon Lugern bezeugt in einem Schreiben an den Senat, Dank und Freude uber die Rachricht daß Lugern jum Gig der helvetis schen Regierung gewählt worden. Rubli fieht aus diesem Schreiben daß die Verwaltungskammer in Lus gern feine offizielle Anzeige von unferm Defret erhals ten hat; es wundert ihn fehr, warum das Direktorium dieg zu thun unterlaffen hat. - Benn es auch ist noch nicht geschehen senn follte, so verlangt er, daß das Direktorium aufgefordert werde, es ju thun. Fornerod wundert sich über eine folche Motion; bas Bollziehungs Direktorium muß erft feben und untersuchen laffen, ob das Detret ausführbar und ob in Lugern hinlanglicher Raum und Bohnungen find? - Ufteri: wann Fornerod fich über Rubli's Untrag wundert, so wundere ich mich noch weit mehr uber Fornerode Untwort. Wie fann ein fo fonftitus tioneller Mann fich eine fo konstitutionswidrige Aeusses rung erlauben! Das Direktorium foll ehe es ein Des

Secretan fret ber Gefengebung vollziehen lagt, erft unterfut chen, ob daffelbe ausfuhrbar fen; das mare in ber That ein saubres Berhaltniß zwischen der gesetzebens den und vollziehenden Gewalt, und es liegt darinn auch ein febr artiges Rompliment für die erstere. Uebrigens wiffen wir alle, daß Saufer genug in Lugern find; allein biefelben muffen gehörig eingerichtet wers ben; dagu bedarf die Bermaltungstammer ber offigis ellen Anzeige unfere Beschluffes; ich unterftuße alf Rubli's Untrag. Ban: Die Gaalinfpeftoren werden uns fagen, ob hinlangliche Wohnungen in Lugern find; allein in der That glaube ich, es ift ein Berfes gen des Direktoriums, daß es der Bermaltungskams mer feine Ungeige gemacht bat; damit daffelbe indeg wife was es ju thun hat, wird es hinlanglich fenn ihm den Brief der Berwaltungstammer ju fenden. Fornerod will fich gegen den Borwurf einer ins fonftitutionellen Meufferung vertheidigen: es fen bier von feinem gewöhnlichen Gefege die Rede; der Ges nat felbst habe an dem Dafenn hinlanglicher Bobs nungen gezweifelt. Dem Direftorium fen eine unges wiffe Zeit eingeraumt , innert der Die Proflamas tion der Gefete bor fich geben foll und von welchem es nun ju Gingiebung gemiffer Machrichten von Lugern habe Gebrauch machen wollen. Duc findet, Bay und Fornerod fteben im Grrthum, wenn fie glauben unfere Gaalinfpettoren fepen nach Lugern gefandt, um ju feben, ob hinlangliche Bohnungen bafelbft bors handen find; fie find einzig bingefandt um Ginrichs tungen für unfere Berfammlungsfale gu treffen. Muf die Bemerfung des Prafidenten, daß wie er gu mif fen glaubt, das Direftorium nun wirflich die offigielle Ungeige nach Lugern gefandt habe, geht man gur Tas gesordnung über.

Der 15te Abschnitt des Reglements beider Rasthe, der von den Beschluffen handelt, wird einer aus den B. Berthollet, Schneider und Diethelm bestehenden Rommission zur Untersuchung übergeben.

Der 14te Abschnitt der von den Rapporten hans belt, wird der schon, über den Abschnit von den Rommiffionen, niedergesetten Rommiffion zugewiesen.

Der 11te der von der Art das Stimmenmehr aufs unehmen handelt, wird einer aus den B. Ufteri, Barras und Falt bestehenden Kommiffion übers geben.

Der Beschluß welcher über die Bitte, ber Ges meinden Farwangen, Meisterschwanden und Tallweil, vom hallweiler Müllenzwang befreit zu werden, zur Tagesordnung übergeht, indem diese Bitte durch Aufsschiebung der Personal-Feodalrechte langst gewährt ist — wird angenommen.

Der Beschluß, welcher drei Burgern aus dem Kanton Baden, Diftrift Muri, jedem in seiner Ges meinde, ohne Eintrag jedoch der Rechte der Gemeins den, ein haus zu bauen bewilligt, wird verlesen. Mehrere Stimmen rufen zur Annahme. Fornerod:

Ich begreife nicht wie man einen folchen Befchluß rungen es thaten, als Rinder behandeln. mit Urgeng annehmen fann; mas glaubt ihr fur ein Recht zu haben, eine Gemeinde ihres Eigenthums gu berauben? Ich werde mich, wie schon in einem frui hern gleichartigen Falle, aus allen Rraften bagegen fegen; es ift ein ungerechtes Defret, wodurch Die Bittsteller Erlaubnif erhalten, fich eines ihnen nicht jugehörigen Bodens ju bemachtigen und barauf Saus fer ju bauen; wir wollen nicht unter dem Damen bon Freiheit und Gleichheit Beschluffe geben, Die aller The babt Freiheit und Gleichheit zuwider laufen. zwei ober brei folche Defrete gegeben bie mahrhaf: tig Rache fchreien. Ban: Mann bon ben ehemali gen Regierungen folche Bewilligungen berlangt murben, fo theilte man die Begehren erft ben Gemeinden mit, um ju feben ob und mas fle bagegen einzumen: ben haben; diefe Borficht ift nothwendig, um ben Gemeinden nicht fchlechte Leute aufzudringen, und um Semeinden nicht schlechte Leute aufzudringen, und um Holzfrefel in den Semeinden zu verhüten. Unfre schnellen Bewilligungen können schlimme Folgen haben, und unruhige Besorgnisse in den Semeinden verbreiten; man thate besser die Sitte beizubehalten. Ich verwerse den Beschluß. Laslechere: Die Konstitution erlaubt jedem Burger in helvetien zu wohnen wo er will; um wohnen zu können muß man aber häuser haben. Man sagt, die Bittsteller werden auf fremdem Boden bauen; das ist in der That eine sonderbare Boraussetzung! Der Eigenthumer dieses Bodens wurde sich doch wohl entgegenseben: ich Bodens wurde fich boch wohl entgegenseten; ich nehme den Beschluß an. — Uebrigens zeigt sich aus bem Begehren, daß der Geift unfrer Ronftitution und unfere Defrete febr allgemein bon bem gandmanne nicht gefannt find; ich verlange bag ber Genat bas Direktorium einlade, fich mit Diefem Gegenstand ju beschäftigen, und besonders unser Defret vom 4ten Mai bekannt ju machen, dieg wird uns jahliofe Des gang fimmt gur Unnahme; titionen abmenben. Das Berbot Saufer zu bauen, mar ein die Mensch, beit beleidigendes Berbot. Berthollet: Ift es möglich daß aufgeflarte Manner, mit folchem Recht verhaßte Privilegien noch vertheidigen fonnen ? 3ch begreife es nicht. Es ift eine ber abscheulichsten Tiran: neien gegen welche die Bittsteller mit Borftellungen einfommen; ich stimme fur die Unnahme. Muret: Die gegenwärtige Discussion beweißt, mit welcher Mahe und gangfamfeit wir uns bon unfern alten vers derblichen Grundfagen lostreiffen. Wie ift es mog: lich, daß man noch im helvetifchen Genate einem Saus: vater verbieten will, für feine gablreiche Familie ein haus zu bauen; entweder muffen wir benjenigen Bels vetiern die dieg Recht bis dahin nicht befaffen, Daf: felbe geben, oder wir muffen es allen Selvetiern neb: men. - Und welcher Grunde bedient man fich? -Man nimmt an, ein Mann der bauen will, miffe lige Berfaffung. Netto 15 Kreuger. nicht wohin er bauen, noch woher er bas Solg nehe men will; er werde dief im Balbe freveln! Lagt uns Doch die Menschen nicht immer, wie die alten Regies | Bolksblattes ausgegeben,

b. Arbon ift weit entfernt, einen Schweizerburger, ber auf eignem Grund bauen mochte, bafan hindern ju wollen; aber in der Bittschrift ift von eignem Bos den nicht die Rede; also bedarf die Sache naberer Untersuchung; er schlagt eine Commission bor. Schneiber: Bann Muret und Berthollet über For nerode und Bay's Beforgniffe erstaunt find, fo ift et es noch vielmehr über ihre fo übereilte und unübere legte Unnahme ber Resolution. Rein Bort fagt die Petition von eignem Grund und Boden, welches dann überdem von Borgefesten des Orts, oder unpartheils fchen Burgern mußte bezeugt werden; wir wiffen nicht einmal, ob die Bittfteller Schweizerburger find; et verwirft den Beschluß. Mener v. Arau: Auf eige nen Boden zu bauen soll allerdings fein Helvetier ge-hindert seyn; aber so ununtersuchte Erlaubnisse zum Bauen zu geben, wie hier, ist sehr gefährlich; es tonnen auf Diefe Urt an abgelegnen Orten Rauber ; und Morderhöhlen angelegt werden; wenn allzunahe an Waldern gebaut wird, konnten Waldbrande veranlagt werden; er will die Sache durch eine Rommiffion untersuchen laffen. Bodmer pflichtet Muret bei und wundert fich auch, daß im Senat Leute figen, die fo abscheulich ungerechte Berbote vertheidigen. Mun ger will annehmen. Rubli: Die Mitglieder welche den Beichluß berwerfen wollen, feben die Gache aus einem einzigen Gefichtspunkt an; fie wollen miffen, ob die Bittfteller eignen Boben befigen; das ift aber gar nicht die Frage: fie berlangen nur Befrenung von bem alten Jode, welches das Recht bauen ju durfen, vernunftlos einfchrankte; mer wird auf eines Undern Boden bauen wollen? er nimmt den Befchlug an. Diethelm und Duc ebenfalls. Safeli will eine Comiffion. Luthi v. Gol.: Benn der groffe Rath den mahren Beift der Gefeggebung befaffe, fo harte er uns diefe lange Difcuffion erfpart; und eine allges meine Bewilligung bes bier gugeftandnen individuellen Begehrens erflart. Dem Minifter der Runfte fommt es bann gu, Berfügungen über bas was beim Dans ferbau foll beobachtet werden, ju treffen. Es ift flat, daß die Bittsteller auf eignem Boden bauen wollen, benn fie fprechen bon unfruchtbaren Meckern auf benen es geschehen foll; nun giebt es aber feine Gemeind acter. - Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortfegung im 126. Stud Freitags. Bei Blegler und Cohnen, Buchhandlern auf ber

groffen Sofftatt, find gu haben: Profeffor 3. S. Bri mi's Borlefungen über einige politifche Materien, mit hinficht auf unfre Revolution. 21es heft. Enthalt I Einheit und Untheilbarfeit ber helvetischen Repu blit. 2. Der neue Gefeggeber in Bejug auf Die ebemaf

Rachften Connabend wird die erfte Rummer bes

Der schweizerische Republikaner

nood i kniede friedlich. Durd nonoing herausgegeben worden der noch iftigig fie nicht noles

man der in in den bon Escher und Uftert per an den der gerten der

Mitgliedern ber geseigebenben Rathe ber helvetischen Republik.

Quantico de 10 eta a Sundert feche und swangtgffes Stud. Drittes Quartal. Burid, Freitags ben 7. September 1798.

Befeggebung. Senaf 15. Muguft. (Fortfegung.)

more on lower of the Frical of

Der Beschluß wird angenommen, der bas De fret b. 25. Mai, betreffend die Justipflege, mahrend

Der nachfien Burgachermeffe, auch auf Die bevorfte, bende Deffe ausbehnt.

Der Befchluß, welcher bas Direftorium einladet, einer vom groffen Rath niedergesetten Rommission, einen genauen Bericht über die Rlofterbibliotheten und die übrigen der Nation zugehörenden litterarischen Schafe einzufenden, wird verlefen; - eben fo bie Bothichaft bes Direktoriums, die ihn veranlaft hat, und worinn daffelbe einen im mondifchen Zon abge: faßten Brief des Bibliothefars des Rlofters St. Gal: len, der mit den litterarifchen Roftbarfeiten feines Rlos ftere emigrirt ift, mittheilt, und die Gefeggebung auf fodert, die Mittel zu berathen, wie folche Rationals Schape gerettet, und bem Schiffal jener Des Rlofters Ginfiedlen entriffen werden tonnen? - Muret batte eine bedeutendere und nachdruflichere Refolution gewunscht; er fieht nicht, mas die gegenwartige bedeut ten foll; es ift um Maakregeln zu thun, durch welche der Entfernung und Berschleuderung litterarischer Denkmaler vorgebeugt werde; auch scheint es ihm tadelhaft, daß das Direttorium mit einer Commission des groffen Rathes in Correspondenz treten soll; er berwieft also den Beschluß. Mener v. Arb. ebens falls; er meint auch wenn die St. Galler Monche ihre Schäße geflüchtet haben, so hatten fie selbst mit geben fonnen, ohne uns burch ihren Unterhalt bes semerlich zu fallen. Ufter i mundert fich über Die Bothschaft des Direktoriums; burch den auf alle Rio: fter gelegten Sequester. und burch das Dekret wel ches die Roftbarkeiten ber Rloffer, Die nicht in Sichers beit fenn mochten, an fichere Octe zu bringen vers ardnet, hat das Direktorium durchaus alle Mittel in Bation ju erhalten; benn ficher verstunden wir unter Rlofterschäßen nicht bloß Gold und Gilber. Der Be: Der Senat einen bom groffen Rath in geheimer Capitag ichluß des groffen Rathes ift nun an fich freilich nicht behandelten Gegenstand nicht geheim behandeln will

fehr bedeutend, aber als Einleitung zu einer bedeut tendern Arbeit, fann er immerhin angenommen wers ben. Es ift auch nicht ber gall, daß burch benfelben eine Correspondenz zwischen dem Direktorio und eis ner Commission bes groffen Rathes entstunde; bas Direktorium wird nur aufgefodert, ber Commiffion durch feinen Minifter ber Biffenfchaften die verlange ten Berzeichniffe guzuftellen; — er will alfo ben Bes fchlug annehmen. Fornerod fimmt Ufteri bei. Bay ift Murets Meinung; Die Resolution fen unvollstandig, und entspreche dem, was die Bothschaft bes Die reftoriums verlangt, feineswegs. Laflechere will annehmen. Buthi v. Gol.: Bu Gicherftellung ber Bibliocheten ift das Direttorium ichon binlanglich ber gewältigt; aber etwas gang anders ift die Aufbewahr rung folder Schate jum Gebrauch, Rugen und Rubm der Mation. Darüber fonnte der groffe Rath nichts verfügen, ohne fich borber die gehörigen Renntniffe verfchaft zu haben, und dabin ziele ber Befchiug. Ders felbe wird angenommen.

Eben fo berjenige, der auf Beranlaffung der namlis chenBothichaft, bas Direttorium einladet, den gefeggebens ben Rathen eine Darftellung ber politifchen Berhaltniffe des Rlofter G. Gallen jum beutfchen Reiche, einzufenden.

Auch jener, der vom Direktorio ein bollftanbiges Bergeichnif der Ausgewanderten, mit Inbegrif ber Rloftergeiftlichen, Die feit ber Revolution Selvetien

verlaffen haben, verlangt.

Uffert und Muret berichten im Damen einer Rommiffion über ben Befchluß, ber ben bon den ges beimen Situngen handelnden Abschnitt des Regles ments beider Rathe enthalt. Die Rommiffion rath jur Bermerfung; einerfeits weil in Rolge Diefes Bes fchluffes, alle Kinanggegenftande in geheimer Gigung su behandeln maren; anderfeite, weil dem groffen Rathe ausschlieffend bas Recht gutame, in geheimen Giguns gen behandelte Begenftande, fogar Die auf Diefe Urt bom Genat bermorfenen Befchluffe, befannt gu machen; mahrend ber Genat Dieg Recht Durchaus nicht befigt. Ufter i tabelt noch befonders, baf menn

- er ibn bann erft guruffenben und erwarten muß | einigen Rantonen ber Schulbentrieb übermaffig foftbar ob der groffe Rath nun gutfinde, denfelben öffentlich ift, allein Er glaubt es foll eine neue und gang allger ju behandeln; Dadurch fen der Genat in Der That | meine Commiffion hieruber niedergejest werden, weil Die moratifch gezwungen, alles was der groffe Rath ge: fezige Commiffion nicht allgemein genug ift. Erofch beim behandelte, auch gebeim ju behandeln: Denn er folgt Dichei. Rafs Untrag wird angenommen. wird bei wichtigen und bringenden Befchluffen - mas bei den in geheimen Sigungen abgefagten immer ber Rall fenn wird - fich nicht leicht ga einer folchen ges magten Buruffendung entfchlieffen. Muret ift biers uber berichiebner Meinung, und billigt ben Artifel. Fornerod und gaftechere fprechen für Die Bers werfung bes Befchluffes. Er wird verworfen.

epublitance

Mmoritatsmeinung über den Zehendenbeschluß; beson fle Redaction sogleich zu beforgen, er fodert also Ber bers aber, daß fich am Schluß deffelben fein Dame I tagung über Diefen Antrag bie Grafenried felbft befindet welches man verftehen fonnte, als mare der feinmahl Secretair ift, und die Befchafte des Bureau gange Bericht bon ihm - Der Doch fo gang feinen tennen lernt. Cuftor folgt. Erofch fimmt Gra Grundfagen widerspricht; er verlangt, daß die Erem ffenried ben, weil ja auch Zeitungsfdreiber am Bu plare gurufgenommen und berbeffert, auch feine Res clamation ine Bulletin eingeraft werde. Ufteri flagt auch über finnentstellende Druffehler in Dem Bericht ber Majoritat, und überhaupt über die Machlaffigfeit womit die Druffachen des Genats beforgt merden; er verlangt, es foll dem Drucker nichts mehr bon Drufe fachen abgenommen werden, bas nicht vorbin bom Dberfchreiber, ober bei Commiffionsfachen bom Dras fibent ber Commiffion richtig befunden und unterzeich. net worden ift. Fornerod freut fich, daß Muret und Ufteri bei diefer Gelegenheit an fich felbft erfah. ren, wie unangenehm Entstellungen bon Meinungen finb. Bodmer erneuert feinen Untrag einer gwei ten Commiffion bon 16 Mitgliedern über ben denbeschluß — und flagt daß man feinen einfaltigen Bitten fein Gebor gebe. Ufteris Untrag wird bes Schloffen; Murets Reclamation foll ins Protofoll eingeruft und ein Bergeichniß ber Druffehler gebruft werden.

Groffer Rath, 16. Auguft.

Burger Bluntfchli, ber fcon einige Beit als Gefdwindschreiber am Bureau arbeitet, municht fei ne Proben borlegen ju burfen. Efcher erinnert, bag eine Commiffion borbanden fen , welche alle Proben berjenigen , welche munfchen benm Bureau angeftellt gu werben, ju untersuchen hat; er fodert baher baß Bluntichli an biefe Commission gewiesen werde und baß fie den Auftrag erhalte über die Zwetmaffig. feit eines Gefchwindschreibers am Bureau und Die ber borgelegten Probe einen Bericht ju machen : wird angenommen.

Raf bemerft, bag eine Commiffion über gwet maffigere Ginrichtung Des Schuldentriebes nieders gefest fen , er fordert daß Diefelbe endlich einmahl ein Gutachten vorlege, weil nun bald, menigftens im Canton Burich, Der Schuldentrieb wieder offen fiebe. I. Der Conftitution. Efcher zweifelt nicht, baf Die Dichel Dantt Rafen fur Diefe Erinnerung weil in gange Berfammlung einmuthig anerkennen werbe,

Grafenried fodert, bag jedesmal nachdem ein Befdluß genommen murde, fogleich die Redaction deffels ben, vorgelefen werde um nicht ben folgenden Lag fich wieder mit der Redaction des Befchluffes abgeben gu muffen, wenn man fich nicht mehr vollftanbig beffels ben erinnert. Efcher glaubt, Die Gorgfalt mit ber Die Befchliffe abgefagt werden follen, erlaube bem Muret beflagt fich uber Druffehler in feiner Burcau mabrend feinen andern Gefchaften nicht bies reau figen, Die alles wortlich niederschreiben. Gra fenried mundert fich, daß gerade Efcher gegen feinen Untrag Enwendungen mache, ba er boch ein fo fleifnger Gecretair gewefen fen. Efcher Tagt, mir wollen nun im Ernft fprechen, wir haben einen Dber fchreiber , der alle Papiere in Empfang nehmen und regiftriren muß, ferner find 2 Gecretair ba, Die mit Subrung des Protofolls in beiden Sprachen befchaff tigt find; endlich haben wir noch 2 Auffeherfefretairs, welche aber Mitglieder der Berfammlung find und als fo an allen Berathungen Untheil nehmen , folglich fich nicht immer mit Redactionen abgeben fonnen, alfo fen Grafenriede Untrag nicht immer ausführbar und ju bermerfen. Man geht jur Lagesordnung.

Das Direttorium überfendet bem Prafibenten Probeftude von ber neuen Munge bes wiedergebohr

nen helvetiens (Man flaticht.) Das Direftorium überfendet ein Bergeichnis ber Nationalguter bes Cantons Leman, Frenburg, Margau, Burich und Schafpaufen und ber-fpricht die übrigen Berzeichniffe ebenfalls nachstens einzufenden. Efcher bemertt, daß eine Commission uber Diefen Gegenftand medergefest ift, er municht alfo, daß berjelben Diefe Bergeichniffe ohne meitere Einficht übergeben werden, indem eigentlich folde Gegenstände den geschlognen Gigungen zugehoren. Diefer Untrag wird fogleich angenommen.

Das Direttorium fodert fur ben Rriegeminifter jur Bezahlung ber verschiedenen Polizenmachen und für Pulverfabrifation 25000 Franten : Die Gumme

wird fogleich bewilligt.

Das Direftorium zeigt an daß verschiedene fatho lifche Geiftliche fich der Civils und Eriminalgerichts pflege entziehen wollen, weil Diefe ihrer Rirchengucht entgegen fepen, es fobert baber fchleunige Beftim mung bieruber und eine bestimmtere Erflarung bes 6. 5. Der Conftitution. Efcher zweifelt nicht, baf Die ihren Rapport mache. Carmintran fagt, es fin werde es ihnen fenn, fich gute Beugniffe gut verfchaf conflituirten Gerichtepflege ftebe, allein noch bat dies felbe auch geiftliche Berhaltniffe, in welcher Rufficht fie unter ihren eignen Dbern fteben muffen, um nun in Diefen beiben Gefichtspunkten Die Goche ju unterfuden und gu beftimmen, folgt er Der Riederjegung einer Rommiffion, welche angenommen wird, und in dies felbe gemablt merden, Carmintran, bon der Blub; Gefretan, Efcher und Gy fen dorfer.

Secretan und Duber legen im Rahmen der wegen den Juden niedergefesten Kommiffion ein Gut in helvetien ununterbrochen niedergelaguen Juden, tomen, den Burgereid leiften follen, unter folgenden Bedingungen und ohne dag Diefes finftigen Gejegen bon der Gemeinde in der fie wonnen ein gutes Zeug. niß fich berichaffen tonnen. 3. Diefe Zeugniffe jollen Dem Cantons, Statthalter gur Untersuchung vorgelegt rungeftatthalter folgende fchriftliche Erflarung über geben, welche jeder von ihnen gu unterzeichnen bat : Wir erflaren fenerlich und fcmoren ben dem Gide Den wir leiften merben, baf wir und durchaus der helve. tischen Berfaffung unterwerfen, fo wie allen in ber einen und untheilbaren belvetifchen Republit gegeb nen und ju gebenden Gefegen; daß wir Bergicht thun auf alle andere burgerliche und politische Rechte und Berpflichtungen, welche obigem guwider maren: deffen jum Zeugnig haben wir uns jeglicher unterschrieben. 5. Diejenigen Juden, welche Dieje Bedingungen et: bingugelaffen merben.

Erofch glaubt bem 20 f. ber Konftitution gemaß, geführt und nuglich gemacht haben, das Burgerrecht erhalten: alfo fodert er Bertagung Diefer Gidleiftung. Gpengler nimmt den Schluß der Commiffion an, aber ihre angebrachten Grunde nicht, weil er feinen Rugen bon ben Juden einfieht , und im Gegentheil fich auf den gangen Canton Baden beruft, daß fie für allen Reichthum beffelben einfog. Actermann will, daß bie Juden nur ein Zeugnis guter Aufführung nicht? aber von Rugbarteit vorweifen follen, weil fie unter

daß die fatholifchen Beifflichen gleich allen andern glaubt ein Jud, ber Jud bleiben und alfo noch auf ein Burgern unter den conftituirten Gerichten unmittels neues Reich durch einen Mefflas gegrundet glauben bar fteben muffen , allein da das Direttorium erflat will , tonne unfere Conftitution, beren jufolge er auf rende Gefete eines Conftitutions S. fodert, fo begehre Immer auf andere Burgerrechte Bergicht thun muffe, ich Riederfegung einer Commission, Die in 8 Tagen unmöglich annehmen, eben fo schwierig glaubt er freylich einleuchtend, daß die Geifilichkeit unter der fen, und da er noch zugleich glaubt, daß menn fie and fcon fchworen, fie doch den Gid nicht halten mers den, fo verwirft er das Gutachten. Michel marnt ebenfalls vor Annahm ber Juden, besonders auch, weit fie nun alle Rationalguter auffaufen wurden, und in diefer Rufficht dem Staat bochft fchablich mers Den tounten. Wetter mag chenfalls folgen, meil die Juden eine wirfliche Mation find, und weil fie nicht arbeiten wollen, er will daher Bertagung Diefes Raps ports. (Erofch ruft auf 10 Jahre.) - Rellftab. will den Juden erft geit geben fich als gute Burger achten vor, welchem gufolge: I. Die feit 20 Jahren ju zeigen, ehe man fie ale wirfliche Burger aunimmt, und fodert daher Rufweifung des Rapports, um das welche nach bem 20. g. ber Ronftitution Burger febn gegen ein Gutachten vorzulegen wie man fie in eis nen folden Buftand fegen tonne, in welchem fie ibre Berbefferlichkett und ihren mahren Gifer burch Gleiß über Diefen Gegenftand hinderlich fen. 2. Gie follen Dem Baterland nuglich zu merden, beweifen tonnen. herjog findet jeves allgemeine Urtheil uber eine gange Ration ungerecht: Die Juden maren nur besmegen bis jegt unnig, weit fie nichts Dugliches treiben fonnten und werden. 4. Bor der Gidleiftung follen fie dem Regie: vetriegen mußten um nicht fiehlen oder morden ju mufs jen: unfre Conftitution fodert Beredlung Der Menfch: beit, alfo follen mir Diefen unfern Mitburgern bas Muttel Dagu in die Sande geben, und fie nicht ourch die Fortjejung des Drufs unter dem fie bis jest lebten in ihrer Diedrigfeit erhalten wollen : ich fodere alfo Annahme des Gutachtens. - Guter bezeugt, Dag er auch feine Corporation in ben Staat aufnehmen will, allein weim die Juden biefen borges Schriebnen Gio letten , fo find fie feine Corporation mehr und eigentlich fein Jude mehr, fie taufen Das tionalguter, fagt man, wohlan, mann fie biefelben fullt haben , follen jum Burgereid wie andere Burger theurer faufen als Die Chriften , fo wird der Staat geminnen! Man' glaubt fie fenen ber Auffiarung gus mider; Du lieber Bott, Aufflarung! Die follte Der follen die Juden erft wann fie 20 Jahre nach Annahe Jude, ein Men ch, hindern, mahrend dem jeder me der Constitution im gande gelebt und fich gut auf, Mensch felbst bom Burm, der unter feinen Fuffen friecht, aufgeflart und belehrt merden fann! mo ift der Menich, wo das Befen von dem ich nichts lers nen fonnte ? nennt mir eine Lage im m nichlichen Leben wo man nicht gut und ebel handeln fann, wenn man nur will, wo man nicht Burger und Menfch fenn fann? ift ber Jude aufgeflarter als ich, Diefis gand eine Deft und ein Schwamm maren, Der i fo will ich gerne bei ihm in Die Schule geben, bin ich aufgefiarter jo mag er ben mir lernen! Gie erwars ten noch ihren Meffias, wird eingewendet : aber ihr bem bisherigen 3mang fich nicht nuglich machen fonne benn die Frenheit und Gleich beit find Der ten: alles übrige des Gutachtens hingegen rubmt er mabre Deffias, weicher bas gange Menschengeschlecht als ben Menschenrechten angemeffen an. Smar begluden fou; ben Diefem Meffias befchwore ich euch,

urtheile ab, febet in ihnen nichts ale eure Mitmen fchen und beiligt dadurch Die beiligen Rechte Der Menfcheit und die Conftitution felbit, Die uns Bru: derliebe gebietet. Underwerth fieht nur handeln: de und arme Juden: er glaubt der handel fen noch nicht hoch genug in helbetien um fremde handelnde angunehmen: auch Urme haben wir genug : er behaups tet, daß die Juden dem 20. g. der Conftitution ger mas nicht angenommen werden durfen, bis fie Zeug: niffe von Ruslichfeit haben, und bezeugen, daß fie auch am Gabbath Militarvienfte thun wollen. Gecretan bedauert, daß folche Meufferungen gegen eine gange Mation geschehen; er hat feinen einzigen wichtigen Grund bagegen gebort, immer nur Spott: Die Confitution fagt auf allen Geiten, dag jeder Menfch, weil er Menfch fen, gleiche Rechte mit andern habe: wo ift Denn der Ronig, wo der ariftofratische Rath, mo die ftellvertretende Regierung, die fie ju einem Bolf, queiner Nation macht ? nirgends! alfo ift ibre Corporation nur religios nicht politisch! wollt ihr, Burger Stellvertreter, noch neue Mauren aufrichten, amifchen Menfchen und Menfchen ? wollt ihr niemand ale Burger annehmen, als wer glaubt, mas ihr glaus bet? wollt ihr dadurch vielleicht wieder unter uns felbft Mauern aufrichten, Die Die Conftitution nieder warf? ich febe teinen Mittelweg, entweder muffen fie Burger oder Stlaven fenn! wollt ihr etwa eine unterwur: fige Proving aus den Juden errichten? oder fie fortja: gen, und die Greuel wieder erneuern, welche in Spanien und bey und felbft in barbarifchen Zeitaltern gegen Diefe ungluflichen Menfchen ausgeübt wurden? Man fpricht von politischen Grunden: hat denn Der attibe Sandel den fie treiben, feinen Rugen? ift es benn nicht bortheilhaft, wenn fie auf den offentlichen Steigerungen die Nationalguter hoher antauffen als andere? überall mo die Juden frei maren, waren fie auch nublich, die portugiefifchen und hollandischen Juden mogen hiervon zeugen, und über die gute Organifas tion ihres Ropfs fuhre ich nur Mendelfohn an: nicht an und iftes, ju untersuchen, mas ihre Religion ihnen gulaffe; fie follen unterfuchen ob fie fchmoren tonnen ober nicht, und wann fie fchmoren wollen, fo haben fie als 20jahrige Einwohner bas Recht bagu: alfo nehme man ben Borfchlag an. huber bemerft, daß es nur um die Maadregeln gu thun fen, die megen der bevorftehenden Gidesteiftung fatt ba: ben follten: noch herrsche 3meifel ob fie als Burger angenommen werben fonnten ober nicht: foll biefer Zweifel nun jum Nachtheil fur Diefe Menfchentlaffe gebraucht und fie dadurch ber groften Gefahr ausge: fest werden? Rein, Der Zweifel fen nicht Der Sarte portheilhaft, befonders da ja bestimmt borbehalten ift, bag dadurch nichts auf Das funftige Gefet gewirtt werden foll! Raufen fie Rationalguter, nun befto bef: fer , folten wir diefe Concurrent ungerne feben! bag

betrachtet Die Juben als Bruber, legt alle euere Bors fie Die feinften Sandelsleute find, ift eine Empfehlung für fie. Alle Ginmendungen, daß ihre Religion ihnen Die Annahme Der Conffitution nicht erlaube find übers fluffig, benn wenn fie ben Gid nicht fcmoren wollen, fo verfteht es fich von felbft, daß fie nicht Burger find und aufferdem zeigten ihre Untworten auf die ihnen von der Rommiffion vorgelegten Fragen, daß hierüber feis ne Schwierigfeiten eintreten tonnen : ben einer endlis chen Entscheidung über den politischen Buftand aber muß dann noch naber unterfucht werden, mas für Berbindungen unter ihnen bestehen; allein in Ermars tung deffen find die Borichlage der Rommiffion für den gegenwartigen Fall ohne Folgen und vollig fichernd und jouen daber auch angenommen werden. Duffi glaubt, Da Diefes Gutachten nicht Die Sauptfrage bes treffe, fondern nur den beborftebenden Gid, fo fonne der Rapport nicht verworfen werden, ohne den nas turlichen Menschenrechten zu nabe zu treten: Ginmobs ner, Die nicht durch den Gio gebunden find haben feit ne Berpflichtung gegen ben Staat, und maren et ne privilegirte Rauberbande, daber foll der Rapport angenommen werden. Gpfer glaubt, mas unverbef. ferlich fen tonne nicht angenommen werden , wir fols len und nicht übereilen und daher ben Rapport auf schieben.

Perrique glaubt es fen zweifelhaft, bag bie Juden ein Gewiffen haben: in Frankreich fegen fie nur wegen Mirabeau aufgenommen worden, den fie mit 150,000 Pf. erfauft haben. Carrard murde fich über die gange der Berathung nicht mundern, wenn es darum ju thun ware die Juden als Burger angunehmen; allein es fen nur um die naturlichen Menschenrechte zu thun - freglich habe noch nies mand in der Berfammlung ben bestimmten Untrag get wagt, die Juden weggujagen, und doch mußte man dies fes thun, wenn man fie nicht durch den vorgeschlag. nen Gib gur Unterwürfigfeit unter Die Gefege und Die constituirten Authoritaten verpflichten wollte; also fon ne man feinen Augenblif anfteben den Rapport angus

nehmen.

Carmintran glaubt es mare bem 20. f. Det Konflitution zuwider, wenn man die Juden allgemein ausschlieffen wollte: wenn fie daber den Bedingungen diefes S. entfprechen tonnen und wollen, fo muffen fie ju bem porgefchlagnen Gid jugelaffen merden. Erofd glaubt, man habe die Juden ichon genug durch unfre alle gemeine Gefeze begunftigt, nun durfe man fie nicht noch borzugeweife begunftigen: er municht, bas man den gleichen Gifer und Beredfamfeit anwende unfre eignen Bruder ju unterftugen, Die man jest für Die Juden bermende: er fodert Bertagung. Ater mann folgt hubern und Secretan, und fagt, in Cisalpinien feyen felbft einige Der fabigften Gefeggeber, Juden. Dit groffem Stimmenmehr wird ber Rapport verworfen.

(Die Fortfebung im 127ten Stuck.)

Der schweizerische Republikaner.

Sundert fieben und zwanzigftes Stud.

Gesetzgebung.
Groffer Rath 16. August.
(Fortsetung.)

Efcher fodert, daß die Commission ben Auftrag erhal. te, ichleunigft möglich einen neuen Rapport vorzulegen, indem die Sache wegen der bevorftebenden Eidleiftung dringend fen. herzog fagt, Die Commiffion habe nach den Grundfagen angerathen, die ihr, ihr Gewiffen porschrieb, und tonne alfo feinen andern Rapport machen; er verlangt Entlaffung aus der Commiffion. Efcher beharret, weil die Commiffionen fich der Mehrheit der Berfammlung unterwerfen fole len, und einen blos etwas anders motificirten Rapport borlegen fonnen. Secretan ift überzeugt, bag Die Commission feine andere Grundfage aufzustellen im Stand ift, und glaubt alfo als freier Mann nicht berpflichtet werden ju fonnen, einen andern Rapport bor: julegen, der feinem Gemiffen miderfprechen murbe, ungeachtet er fonft die Stimme der Menfchheit achtet. Efcher beharret neuerdings, und fagt: Wenn der Genat unfre Befchluffe verwirft, modificiren wir bann Dieselben nicht oft anders, ungeachtet wir jedesmal ebenfalls unferm Gemiffen gemäß handeln; gerade das gleiche fann auch die Commiffion thun. Suber, Suter und Gecretan protestiren neuerdings wider einen zweiten Auftrag. Efcher fodert Abstimmung über Die Frage und Tagesordnung über Diefe gang gefezwidrige Protestation einiger Mitglieder. Man geht gur Tagedordnung, und giebt ber gleichen Com: miffion ben Auftrag, einen neuen Rapport gu machen.

Fischer erhalt fur vier Wochen, auf sein Begeh, ren hin, Entlassung. Capani glaubt, da die Constitution nicht bestimme, das man Entlassungen geben durse, so soll man auch feine ertheilen. Huber bes merkt, das die Constitution die Entlassungen nicht versbiete, und also sodert er Tagebordnung über diesen Antrag. Die Tagebordnung wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Euftor und von der Fluh werden durch ges beimes relatives Stimmenmehr ju Stimmgahlern ges mablt.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Grafenried jum Prafidenten ermahlt, und auf gleiche Art zum franzofischen Sefretair Bourgois.

Unftatt des neugewählten Prefidenten Grafen:

Senat, 16. Auguft.

Den B. Schwaller und Fraska wird für 14 Lage Urlaub bewilligt.

Der Prafident ernennt an Schwallers Stelle in der Rommission über Ersetzungsart der Kantonsges richte den B. Rubli. Dieser verlangt, weil er die französische Sprache nicht verstehe, nicht in die Komsmission geordnet zu werden und hofft diesenigen seis ner Rollegen die nur Französisch verstehen, werden tunftig eben so bescheiden sehn, um den Kommissiosnen ihre Arbeiten zu erleichtern. Der Prasident bemerkt, daß von nun an die Kommissionen dem Reglement zufolg, immer durch die ganze Versammelung werden gewählt werden; er ernennt an Kublis Stelle Ziegler.

Der Senat bilbet fich in geschlofine Sigung, um den Bericht des Bollziehungs Direktoriums, über die Berhaltniffe der helvetischen Republik zu der frankisschen Urmee in Helvetien, in Rucksicht auf deren Unsterhaltung anzuhören.

Die Gigung wird wieder eroffnet: Das Direts torium überfendet dem Prafidenten eine Probe von den erften neugeschlagnen Mungen des wiedergebornen

helvetiens (20 Bagen Stude.)

Dolder und Laflechere berichten im Ramen der Besoldungskommission über den Beschluß, welcher den Gehalt der Direktoren auf 800 Louisd'or und freie, doch unmeublirte, Wohnung bestimmt; die Rommission rath zur Annahme. Forner od will die Staatskasse schonen, und nur 7 bis 800 Louis, d'ors ohne Wohnung geben. — Der Beschluß wird

angenommen. Die gleiche Rommiffion rath ben Befchlug angu: nehmen, welcher den Miniftern ein Gehalt von 400 Louisd'ors und freie Wohnung jugefteht; fie hatte swar gewunscht , daß fatt der freien Wohnung eine Summe in Geld mare bestimmt worden. guthi b. Sol. pflichtet Der Unnahme bei; indeg bemerft er, daß vermoge der freien Bohnung, feines Dafurs baltens, jeder Minifter in ein Rationalgebaude logirt werden follte; damit febe in einigem Biderfpruch, daß die Minister fich bereits in Lugern die besten Drivathaufer gemiethet haben. Fornerob findet bie Minifter wirklich nicht ju ftart bezahlt, und glaubt, mann fie felbft Saufer miethen, werde man ihnen eine maffige Sausmiethe gablen. Buche will nicht annehmen, weil nicht bestimmt ift, daß fie in Natios nalgebauden logiren follen: bas Gegentheil murbe ber Nation jum Schaden gereichen. Berthollet ift gleicher Meinung; er glaubt, der Gehalt ohne Bobs nung fen groß genug. Er au er und Genbard ftimmen jur Annahme. Laflechere erflart, Die Rommiffion habe gefunden, daß die Minister fcon wegen ihrer Urchive, in Nationalgebauden logirt werden muffen. Rubli glaubt, Direttoren und Minifter merden nur für einmal und bis die Nationalgebaude gehörig eine bas Aufstehen scheint ihm nicht so gang anständig zu gerichtet waren, Privathäuser in Lugern gemethet hat fepn; er verwirft darum den Beschluß. Mittelholz ben; er will also annehmen; verhaltnismässig senen it ger ebenfalls. Forner od meint, im Senat gehe die Gehalte freilich nicht zu start; dennoch werde und das handeausheben wohl an, im groffen Nath aber, die Zeit wohl lehren mit kleinerer Kelle anzurichten. wurde es beim Zählen Schwierigkeiten verursachen. Schneider stimmt zur Verwersfung, weil er ben Badou glaubt, der Senat kounte bennoch, wie er Staat feine Sausmiethen bezahlen, fondern nur Rastionalgebaude anweifen laffen will. Mener b. Urb. ftimmt Rubli bei. 3 aslin findet teine Schwierig: feit angunehmen; ber Befchluß fage ja flar : Die Ras tion giebt Bohnungen; wollten es Die Minister aus bers verfteben, fo wird man fie gurechtweisen. Dols

Menublifanc

ber Befchlug, welcher dem Generalfefretar bes Diret, toriums feinen Gehalt bestimmt , angenommen.

Bay berichtet im Ramen einer Commission über den 13ten Art. Des Reglements der bon den Rommif fonen handelt; fie rath zur Unnahme, wünscht aber, bag in der Folge naher bestimmt werde, woher dies nigen Personen ausser der Bersammlung, welche ju Crauer verfichert, die Berwaltungskammer habe Rommuffionalarbeiten jugezogen werden tonnen, bes wenigstens gestern dieselbe noch nicht gehabt. Ber jahlt werden sollen, damit tein Misbrauch und Schaft thollet findet den Beschluß konstitutionswidzig; den dadurch erwachse. Buthi v. Gol. findet gerade in I das Direktorium mußte ohne eine folche Ginladung Diefem Art. einen wichtigen Grund fur Die Annahme; der groffe Rath bedarf der hilfe und des Zuzugs fachtung Diger Manner fur feine Arbeiten , und Darum glaubt er, mache Diefes Geftandniß dem groffen Rathe und ber helvetifchen Ration Chre; Der Genat mird hierinn Fornerod habe nemlich geftern ertlart, wie Das Die fcon fparfamer ju Bert geben tonnen. Fornerod hoft ber groffe Rath werde feinen Difbrauch bon freien Zeitraum habe, ben es in gegenwartigem gall Diefer Freiheit Die er hat, machen, und Die Ctaare taffe ichonen. Der Befchlug wird angenommen.

Ufteri und Barras berichten im Ramen ei ner Kommiffion, über benjenigen Abfchnitt bes Regs fonnen wir febr fonftitutionell thun. Fornerod if lements ber vom Stimmgablen bandelt; fie rath jur mit biefer Ertlarung ungemein gufrieden; er findet, fie Unnahme, obgleich fich einige Undeutlichfeiten fin fen gang in tonftitutionellem Geifte abgefaßt, und ftimmt ben, woruber mithia bon jedem Rath felbft naber ju ffir Unnahme des Befchluffes. Berthollet nimmt bestimmen fenn wird. Befonders beim Damensaufe feine Meinung gneuch. Der Befchluß wird angenomen. ruf (appel nominal) fagt der Beichluß: es fen als: bann jebes Mitglied gehalten feine Stimme gu eroff. nen : Die Rommiffion glaubt , Diefes Durfe nur in wird bem Genat eingeraumt und in 14 Lagen fonnen Dem Ginne verftanden werden: jedes Mitglied ift ju alle nothigen Buruftungen Damit gemacht merden. einer bestimmten Meufferung, allo g. B. auch gu ber: ich werde uber Den borliegenden gall zeigen foll, daß fich die Ration in feineilei Unfoften, gar nicht fimmen, gehalten; Dann fie fieht wegen ben erfoberlichen Reparaturen und Ginrich nicht, wie ein foldes Botum gehindert werden fonnte, tungen ber Rationalgebaude Dafelbft einlaffen fonne, in Fallen mo ein Mitglied wegen mangelnder bim wird verlefen. Ufteri argert fich über Diefen De langlicher Auftlarung über den Gall ober aus andern fchluß, ben er unauftandig und der Mation fowohl Grunden nicht stimmen will; fo fen es auch in Frant, all ihrer Stellvertretter unwurdig findet; man ver reich jederzeit gehalten worden. Rubli tadelt das langt Baueinrichtungen fur die Stellve trettung der Auffteben zum Abmehren und mochte das bieber Ration und erklart, daß die Ration fie nicht gablen bom Senat beobachtete Handaufheben beibehalten; werde! Lugern braucht ficher nicht durch ein so ernies bei den Landsgemeinden, wo viele tausend Mann bei drigendes Defret bewogen zu werden, fur den Ems fammen waren, gieng es auf Diefe Beife recht gut; pfang der helvetischen Regierung ju thun mas feine

bisber gewohnt war, fortfahren. Mener v. Arau will verwerfen. gaflechere, Minger, Erauer und Froffarb fprechen für das Auffteben; Det lettere bemertt , bag fo auch in Frankreich geftimmt werde. Der Beichluß wird angenommen.

Der Beschluß, durch welchen den Religionslehe der ist gleicher Meinung; die Minister mußten wohl rern zugesichert wird, daß durch keine bisher gegebne in Luzern Wohnungen suchen, um sich nicht alle weg, Gesehe, ihre Sehalte Verminderung erleiden sollen, nehmen zu lassen. — Der Beichluß wird angenommen. wird einer aus den B. Luthi v. Gol., Badou, Auf Anrathen der gleichen Commission wird auch Meyer v. Arb., Lang und Duc bestehenden Koms

miffion übergeben.

Der Beichluß welcher das Direftorium auffobert, ber Bermaltungstammer in Lugern offizielle Ungeige bon dem Befchluß zu geben, ber Lugern gum Gif ber Regierung bestimmt, wird berlefen. guthi b. Gol. glaubt, Die Ungeige fen nun wirflich erfolgt. das Gefet vollziehen; widrigenfalls macht es fich firafbar. Ufteri fagt, er wolle die Konstitutionalis tat bes Befchluffes burch Fornerod, einen in fonftie tutionellen Gachen febr gultigen Beugen, bemeifen: reftorium für Promulgation ber Gefege einen gewiffen benute um gemiffe Erfundigungen einzuziehen; nun geht der Befchluß Des groffen Rathes Dabin, Diefem Erfundigungs Beitraum ein Ende in machen, und bas

Buthi b. Gol. berichtet bon feiner Reife als Caalinipettor nach Lugern; Das chmelige Rathhaus

Der Befdlug, welcher Der Gemeinde Lugern am

Rrafte erlauben; ber Befchluf muß berworfen werben. Berthollet ift gleicher Meinung; wir haben nicht auf das Begehren bon Lugern, fondern aus freier Willfur Diefen Ort gewählt, und follen alfo auch unfere Ginrichtungen gablen. Duc ffimmt bei. Gen hard: Ale Reprafentant von Lugern wurde er ans nehmen, als helvetischer Reprasentant berwirft er; mit Freuden werde Lugern alles billige und mogliche thun; bennoch lautet ber Musbruck, je de Reparatur, ju allgemein und unbestimmt. Erauer: Lugern wird alles freiwillig thun; der Befchlug ift unnothig Luthi b. Gol. : Richt nur ift er unwurdig, fondern es ift auch bochft ungerecht, einer Gemeinde die Ein richtung und Unterhaltung ihrer Nationalgebaude auf gulegen; Diefe und also auch ihre Reparaturen geho ren ber Ration ju; bochftens ju einem patrioifchen Beitrag von Befdent founte Lugern aufgeiodert mer Kornerod fimmt bei. Der Befchlug wird bermorfen.

3mei Befchluffe merben angenommen, bon benen ber eine die Abreife nach Lugern vertaget, bis die das fige Berwaltungefammer wird berichtet haben , daß alles jum Empjang ber oberften Gewalten bereit fen; der andere der das Ufuliner Rloftergebaude jum Ber,

fammlungsort des groffen Rathes bestimmt.

Froffard entschuldigt feine fechewochentliche Abwefenheit von der Berfammlung; ein Gile habender Auftrag, ben ihm das Direftorium nach Paris gab, machte es unmöglich bon ber Berfammlung erft Er laubnis gur Reife einzuholen; er hofft indeg feine Zeit auch in Paris nicht ohne Rugen fur das Baterland jugebracht zu haben. Der Prafident erwidert, baß ber Gegenftand feiner Gendung den Mitgliedern des Senats nicht unbefannt mar, und daß er an ih: rer Bufriedenheit über den Erfolg feiner Berrichtun gen nicht zweifeln werde. Froffard leiftet bierauf ben Burgereid.

Dolber wird mit 27 Stimmen gum Prafibent und Devevey an gaffecheres Stelle jum Gefretair

ne vertouch min folgt

Groffer Rath 17. Auguft.

Das Bollgiehungebireftorium überfendet eine Bittschrift bon ber 4ten Compagnie des erften Dras gonerregiments bes Rantons Bern , welche fogleich in eine Rachmittagsfitzung verwiesen wird.

Die Bermaltungefammer von Lugern banft neuer bings im Ramen ber Lugerner Gemeinde fur Die Ers

wahlung Lugerns jum Gig ber Regierung.

Perrique fagt, ich will den Protestanten ben hof machen und Saafen auftragen, in gugern einen reformirten Pfarrer anguftellen. Roch ift in den gleichen Grundfagen, wunscht aber, Daff man feine eigne Rirche fodere, fondern ben Gottesbienft in einer fatholischen Rirche verrichte und die reformirte Ge meinde, welche fich in Lugern festfegen werde, ihren fage er fen wetterwendisch, ob er die Bolfegunft vers

Pfarrer felbit mablen laffe. her jog will bas Direts torium einladen, einen offentlichen reformirten Gottesdienft in gugern anguordnen, oder aber, daß man eine Commiffion hieruber niederfege. Saas bante Perrique, und folgt der Dieberfegung einer Coms miffion welche zugleich fich mit einigen Unterrichtsans ftalten für die Erziehung der Jugend beschäftigen fonne; die Commission wird angenommen, und in biefelbe geordnet: Underwerth, Perrique und Berjog. Bergog begehrt, daß in diefe Commifs fion nur protestantische Mitglieder geordnet werden. Carmintran folgt; eben fo Underwerth. Un. genommen, und far Anderwerth und Derrique werden Efcher und Gecretan der Commission beigeordnet.

Die Deputirten von Lugern , welche ben Lugers nischen Dantbrief überbrachten, erhalten Ehre Der Sigung und den Brudertuß; einer derfelben 216be Rod, dankt noch mundlich fur die Ermablung Lus gerne, deffen Bortheil als Centralort er darftellt, und Die Uneigennütigfeit bewundert, mit der Diefer Ort

gewählt worden ift.

Gecretan und Suber legen neuerdings ein Gutachten über die bevorftebende Gidleiftung der Jus den im Ranton Baden por; der Borbericht des Ges fezvorschlages ift von dem gestrigen gang verschieden und die bon diefen beiden Mitgliedern geftern geauf. ferten Grundfaße darin aufgenommen ; Der Gefeges: vorschlag selbst ift dem gestrigen gleich, die schriftliche Gideserflarung abgerechnet, in der noch beigefügt ift, , daß der Eid ihnen so beilig fen, wie wenn er in den Formen der judifchen Religion abgefaßt mare."

Suffi will, um nicht aufs neue eine gange Sigung ju verlieren, fogleich abstimmen, ob man das Gutachten annehmen wolle oder nicht. Gpeng: ler widerfest fich diefem Untrag, weil auf Diefe Art feine Menderung mit bem Rapport porgenommen werden fonnte. Carrard unterflugt Suffi, will aber, daß auch ins Mehr gefest werde, ob man ben Rapport mit Berbefferungen annehmen wolle ober nicht. Cartier will, bag biefe Commiffion bor allem andern aus ihr Gutachten vorlege, ob Die Jus den wirflich Burger fegen, oder nicht. Bimmers mann will ben Rapport ruhig und forgfaltig bes handeln laffen , ehe man uber benfelben abfpreche. Suber fagt, Cartiers Untrag fen unannehmbar, weil Die Commiffion bestimmt Auftrag habe, über Diefen Gegenfiand por allem aus Rapport gu machen; er folgt alfo Bimmermann; man geht gur Tagess ordnung über alle Ordnungemotionen.

Chenaud glaubt, die Ronftitution fodere alls gemeine Menfchenliebe, alfo auch Liebe gegen bie fuben, und baber will er ben Rapport annehmen. buber bringt febr anf wurdige Behandlung Diefes Begenftandes, ungeachtet es ihm gleich ift, ob man

Ifere, ober 'ob man einen Schatten auf ihn werfen fchworen laffen, aber nicht ben Burgereid, glaubt wolle, wie gestern auf eines der ersten Grundpfeiler aber man fonne fie ohne Diefen unter Den Gefeten halb Der neuen Grundfage. Der 5. S. der Ronfitution ift ten und fie im Fall von Bergehungen strafen; alfo gang fur den Rapport , denn dieg wird man doch nicht will er die Juden nicht fchworen laffen , fondern bezweiffen wollen, daß die Juden Menfchen fegen! Der 6. 5. ift noch bestimmter fur die im Rapport aufgeffellten Grundfage, weil die Juden nirgends Betehrfucht aufferten. Der 19. S. fpricht gang fur Die Unnahme ber Juden ju Burgern , infofern nichts dagegen ift; bas Ende des 6. g. der Ronftitution und Der 27. S. fonnten vielleicht einige Schwierigfeiten ents gegenfegen, und barum muß die Gache naber in Rufficht des Burgerrechts felbft unterfucht werden, allein in bem Zweifel , in welchem man noch hieruber ffeht, muß man pflichtmaffig jum Bortheil der bitten: ben Rlaffe entscheiden, infofern man den Entscheid, wie es im Gutachten beutlich ber Fall ift, fur Die funftige endliche Bestimmung, ohne weitere Folgen machen fann; ba nun diefe Borforge gang beutlich genommen ift, und wir die Juden boch nicht fortjas gen fonnen, fo lagt und fie Doch burch ben Eid an unfre Gefete binden! Wann die Juden schadlich mas ren, fo gefchah bies weil fie nichts anders als Wucher treiben fonnten, und man ihnen alles Ehrgefühl raub: te; und wollte man fie nun noch langer in Diefem fchablichen Buffand laffen? - Wir tonnen Die Juden nicht megjagen, wir tonnen ben frantischen, cisalpi nifchen , batavifchen Burgern , die Juden find , nicht verbieten in unfer gand ju fommen! In allen Diefen Ruffichten ftimme ich aus voller Ueberzeugung gur Unnahme des Gutachtens. Un berwerth fann nicht begreifen , wie die Juden nur einen proviforis fchen Burgereid leiften follen, ohne doch Burger zu werden; er fieht durchaus feine Gefahr barin, Die Gidleiftung der Juden noch aufjuschieben, bis es ents fchieden ift, ob fie wirklich Burger werden konnen; wenigstens hat diefer Aufschub nicht fo viel Schwies rigfeiten als ein provisorischer Gib, baber foll bas Direftorium eingeladen werden , ju erflaren, bag Die Juden unter Dem Schut der Gefete bleiben follen bis ihr Burgerrecht entschieden ift. Emur beharret in feiner geftrigen Meinung , weil er glaubt , burch den Eid murden die Juden fogleich Burger, und ale folche fann er fie noch nicht annehmen, weil fie fich mit Bucher nahren, und baburch ein bofes Beifviel und liederlichen Leuten Die Mittel in Die Sande geben ihr Bermogen ju verschwenden; neben bem find viele Arme unter ihnen, Die dem Staat gur gaft fallen wireben; auch ift Die gange Bolfoftimmung wiber fie, und murde es auch wiber und, wenn wir erft fur die guben forgten, ebe wir fur unfer eignes Bolf forgen. Buch die Ronflitution ift wider fie, weil fie eine Ror. poration ausmachen, und weil fie fein gutes Beug: nif aus ihren Gemeinden erhalten werben; erglaubt, daß die Juden auf den gleichen Fuß im Lande bleiben tonnen, wie fie jest barin maren; er will fie mobi

gumarten, bis fie fich gut aufführen. Daf ift in ben Grundfagen mit dem Rapport einig, aber nicht mit der Unmendung ; er fragt nie nach ber Religion, fondern nach ber Aufführung eines Menfchen, und Dies fragt er befonders, wenn einer mit ihm unter Die Ronftitution in den gleichen Staat tretten will; um Diefes nun gehörig beantworten gu fonnen, will er noch 5 Jahre zuwarten , und dann auf ihre Aufs führung bin fie entweder als Burger annehmen ober nicht, nur unter Diefer Bedingung nimmt er ben Rapport an. Bimmermann glaubt, man muffe den Juden erft Unlag geben, Ehrgefühl ju erhalten, und fich gut aufzuführen, ehe man über ihren moras lischen Werth absprechen fann; er minfcht daber, daß die Entscheidung aufgeschoben werde, besonders da der Rapport über die Zeugniffe ihrer guten Auf führung gang unbestimmt ift. Euftor bat mit Gorgs falt beide Meinungen unterfucht, und im Zweifel ftimmt er gerne gegen bie minder gefahrliche Meis nung, und hierfur halt er die Bermerfung des Raps ports, weil es bedentlich ift, eine folche Menschen flaffe fogleich aufzunehmen und bagegen feine Schwies rigfeit ba ift, fie ale Gafte angufeben, beren Muff führung er noch etwas beobachten will , ehe er fie gu feinen Brubern macht. Er fimmt alfo Unbers werth bei. Spengler will das Gutachten heute wie gestern verwerfen und erft ben endlichen Rapport der Commiffion über das Burgerrecht der Juden abs marten, ehe er über ben Burgereid berfelben und mit Diefem über ihr Burgerrecht abiprechen will. Erofch fagt , wer einem Jud traut bei feinem Eid, dem wirds gewiß leid; alfo will er den Rapport verwerfen und die Frage vertagen. Egg v. Ellifen hat über unfre eignen Gefege noch nie fo leidenschaftlich sprechen boren wie beute , und will alfo auf ruhigere Beiten die Sache bertagen und folgt Underwerth. Defch fimmt bei. Carrard glaubt, Die Abnet gung gegen die Juden fomme bon einigen leberreften unfrer Borurtheile ber, er will daher Die Gache auch bon ber religiofen Geite betrachten ; mas benft 3br, B. Reprafentanten, Daß ber Mus pruch mare, wenn ber Streit por bem Eribunal Des allmachtigen ent fchieden murde? - Burde ba eine gange Menfchen flaffe bon jedem Burgerrecht ausgeschloffen ? Eben weil ich ein Chrift bin, fobere ich, bag Die guben Der Gid ift jur Gidleiftung angenommen merden. nicht proviforifch, fondern er foll fie fo lange binden als fie in Delvetien find; Daber will er ben Rap! port annehmen.

(Die Fortfetung im 128. Stud.)

schweizerische Republikaner

berausgegeben

Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Sundert acht und zwanzigftes Stud. Drittes Quartal.

Burich, Samftage den 8. September 1798.

Befeggebung. Groffer Rath, 17 Auguft. (Fortfebung.)

Graf ift freilich hingeriffen burch die ichonen Grundfate, welche entwickelt werden, allein er ficht in einem Aufschub feine Gefahr, da hingegen das Bolt für die Unmendung Diefer groffen Gtundfage noch nicht aufgetlart genug ift; alfo folgt er Bim;

Carmintran glaubt, beibe Meinungen fepen ju bereinigen, wenn man dem Rapport Die Bufate beifuge, daß die Juden einstweilen einen Gid ber Treue den Gesetzen und Anhänglichkeit an die Konsfitution leisten, und die Hauptfrage über ihr Bursgerrecht einstweilen noch aufschieben, und die Juden als Passivburger dulde. Herzog fürchtet, der blosse Rame Jud blende die Versammlung, denn er habe noch feinen einzigen haltbaren Grund gegen den Rap. port angehort; also will er benfelben annehmen. Rellftab ift nun burch die neue Einfeitung des Rapports überzeugt, daß feine Schwierigkeit vorhans ben ift benfelben anzunehmen, und will ihn unter einigen Bedingungen, von denen 3 immermann sprach, annehmen. Ruhn fagt: Wenn die Frage jest schon zu entscheiden mare, ob die Juden Burger sepa sollen oder nicht, so wurde ich bei Untersuchung derselben von dem Grundsaße der Menschenrechte und der Freiheit und Gleichheit, und alfo meder bon Grundfagen der Staatspolitit, noch der handlunges Politit ausgehen, und alfo auch nicht von bloffer Duidung ffprechen, benn die Duldung ift eine Urt Gunft, die nicht flatt hat, wo die Rechte herrschen; ich wurde auch eben so wenig auf ihren personlichen Charafter achten, denn die Ronstitution selbst halt sie als Menschen fur verbefferlich. Aber die Frage ist blos, ob sie einen personlichen Eid thun sollen ist blos, ob sie einen personlichen Sid thun sollen der Fall bei uns.

3) Die Juden sind meistens arm; wir haben von allem obigen jum Vorschein, sondern wir mussen une entscheiden, ob ein provisorischer Sid statt haben sann oder nicht. Die Konstitution seibst fagt, nur die Burger sollen den Burgereid schworen; also fragt

es fich, find die Juden Burger? Wir haben fie noch nicht dafur anerfannt und find immer in ber Unterfus chung hieruber burch unfere Commiffion begriffen, folglich fonnen fie nicht fchworen , und wir fonnen fie ohne inconfequent ju fenn , nicht fchworen laffen; bie Ginmenbung, ber vorgeschlagne Gib fen fein Burs gereid, ift gang conflitutionswidrig; benn wenn wir bie Juden nicht als Burger wollen schworen machen, fo muffen wir alle Fremde in Selvetien beeidigen, fonft handeln wir der Gleichheit und ben Menschen rechten zuwider. Alfo muß ich ben Rapport ganglich verwerfen; bagegen aber muniche ich , daß die Coms miffion fchleunigft moglich über die hauptfrage Raps port machen mochte, weil jeder Aufschub fur die Menschheit beleidigend ift, und ich überzeugt bin, daß die Gesetzebung den Juden das Burgerrecht nach ben Grundfagen unfrer Ronffitution jugeffeben

Suter: 3ch trette also jum zweitenmal in den Rampfplat für die Juden, und für Menfchens recht. Ich will euch nicht lange aufhalten mit alls gemeinen Grundfaten, mit den ewigen Wahrheiten ber Ratur, die ihr nicht laugnen tonnt, fondern gleich übergeben zu den Vorwurfen, die man auf diese Menfchenflaffe berabichuttet. Man fagt:

1) Sie leben einzig vom Wucher; Bucher — was wuchert nicht in der Natur? Ift das Leben felbst nicht der gröste Wucher? Muß es nicht wuchern, geigen mit dem Tod, wenn es seyn soll? Ist es nicht ein ewiger Bucher und Kampf mit der Zeit? Alles wuchert, alle Empfindungen wuchern in der lebenden Patur. und der Tude sollte mit seinem bischen Selb Ratur , und ber Jude follte mit feinem biechen Gelb nicht muchern ?

2) Aber Diefer Bucher ift gu fart, er fodert 30 bis 40 p. C. ben Studenten auf der Universitat. - Barum geben fie ihm fo viel? Und denn ift dies nicht

fanden fich auch Urme, Sulfebedurftige unter ihnen, mich tief in Die Geele, daß ich folche harte, uns weffen herz mare fo hart, das ihnen nicht, von Menschenliebe angetrieben, Unterflugung wollte gu: kommen laffen?

4) Gie merden bald alle unfere Rationalgus ter an fich ziehen. - Wie ist bas möglich, wenn fie fo arm find, wie man fagt? Aber ware es auch, wir wollen ihnen Dant wiffen, wenn fie bies

felben gut bezahlen.

5) Der Sandel wird gang in ihre Bande In die Bande der armen Juden? fommen. fehwerlich; aber gefest, Diefes tonnte ber fall mer: den, fo wird es nur bei unfern Raufleuten feben, fie baran gu verhindern, wenn fie fo betriebfam, fo fein, fo flug, fo fpefulativ wie die Juden fenn wollen. Es ift mahrlich nicht in unferm Bermogen, dem menschlichen Verstand die Flügel zu beschneiden; wenn einer feiner und geschikter ift als der andere, fo mag er's fenn, und den wohlverdienten gohn bas für erndten; judem wird dadurch die Industrie uns

ferer Sandeleleute nur mehr aufgemett.

6) Aber ber Jude giebt Schlechte Baaren; er übertolpelt, betrügt. - 3ch habe viel mit Ju-ben gu thun gehabt und bie Sache nicht fo gefunden. Die Christen betrügen wohl eben so viel, und oft noch mehr. (Man murrt). Ja, B. A. ich nehme meine Worte nicht zurück. Die Christen betrügen noch mehr, indem sie die Juden um alle ihre Mens schenrechte betrügen. Und dann laß ich mich nie mit platten Gemeinspruchen abspeifen, und finde es ims mer schwach und unlogisch, wenn man über eine gange Menschenklasse so schaal und in fo ftarken Auss drucken absprechen will. Ich bleibe dabei, benn ich habe die gange Philosophie und Geschichte fur mich.

7) Allein wir handeln gegen die Politit, wenn wir die Juden den Burgereid schworen laffen, wir handeln gegen den Willen unfere Bolts. Lagt und diefes erft frei machen, ehe wir und mit Fremden

beschäftigen.

Bas die Politik betrift, so fann und barfich fie nicht berühren, fobald die Ronflitution mir befiehlt, daß jeder Fremde, der 20 Jahre lang ununterbrochen in helbetien gelebt hat, ein Burger Diefes Landes fenn foll. Unter Diefen Bedingniffen werde ich jeden Menschen, er fen Seide, Turk, hottentot oder Gro; fefe als meinen Bruder und Mitburger umarmen.

Bas nun den Willen unfere Bolfs betrift, beffen Stellvertretter wir hier find, fo laffe ich mir von demfelben nicht imponiren, fo lang es auf Bors urtheile fich flugt. Es ift unfre Pflicht, Diefes Bolt aufzuklaren, es ift unfre Pflicht, feinen Billen fo gu leiten , daß es nur die Wahrheit , das Gute wolle , und ich verlaffe mich auf diefes Bolt, daß Moralis tat und Menschenrechte ihm ewig beilig fenn werden.

menfchliche Borte in Diefer Berfammlung boren mußte. Wo ift ber Mensch nicht Mensch? Do fann er es nicht fenn? Bo hat er fein Gewiffen? Diefes verdient feiner Wiberlegung. Aber bas, fie maren unverbfferlich! Das ift fart. Gin Menfch follte unverbefferlich fenn ! Gott im himmel! Bo und mas mare Die Lugend, wenn man fie nicht erreichen fonnte, wenn fie nicht anpaffend mare jedem Berg, das fie fucht! Wo mare ber noch fo verworfene Menfch, ber nicht beffer werden tonnte, wenn man ihn belehrt, und ihn auf ben rechten Pfad weist? Unverbefferlich ift nichts in Diefer Welt, und jeder edle Menfch foll es fich zur heiligen Pflicht machen, feinen irrenden Bruder zu beffern. Fehlt der Jube, ift er schlimmer als andere — gebt ihm Menschen recht, macht ihn jum Burger, macht ihn frei und er wird beffer fenn. -

D! es thut mir meh, bag ich mit lauter Gemeins fpruchen eine Rlaffe der Menfchen muß behandeln feben, Die fo febr Mitleiben verdient. Rur der Rame Jude fchreft euch fchon! Ich frage euch alle bei eus erm Gewiffen , mifcht fich nicht unfuhlbar in eure Rede etwas Reid, und Fanatismus? Genug bavon.

Links habt ihr Borurtheile, rechts feht die Bernunft; Links fchlummern to bte Berfaffungen! stlavische Meinungen, rechts hebt fich das lebens dige Menschenrecht; Links friechen verworrene Begriffe von Recht und politit; rechts schwingt sich das Connenlicht der Freiheit - Bablet!

Cartier folgt gang Ruhn, und fagt, es feb eine Commiffion über ben Gib ber Fremden nieders gefest und diefer Gid tonne auch fur die Juden ges nugen, bie über ihren politischen Stand abgesprochen ift. Perrique bezeugt, daß er mit feiner geftrigen Meufferung niemand beleidigen wollte; er stimmt gang Underwerh bei. Bombacher bezeugt, bag Die alte Obrigkeit alles ju Berbesserung der Juden ohne Erfolg that, aber daß der Jud immer Jud und Betrüger bleibe; die Juden sollen bleiben wer sie find, benn feit Chrifti Geburt bat, wie er gebort, noch fein Jud einen Burgereid geleiftet.

Roch glaubt die Grundfate bes Rechts ichon hinlanglich vorgelegt, und wenn diefe nicht wirken, Da fie doch bei Gefeggebern am meiften wirken folls ten , fo werde auch feine neue Darftellung beffelben unwirtfam fenn. Der Gid, den man den Juden vors legt, fen nur, um dadurch felbft zu erfahren, ob die Juden eine Rorporation haben oder nicht, denn mit Untersuchung ihrer Befete fonnen wir und nicht abf geben , folglich ift ber Borfchlag ber Commiffion ein portrefliches Mustunftemittel ; leiften fie Diefen Gib ; fo find die Juden nach der Ronfittution Burger und feine Ruffichten follen uns gegen Die Ronfitution handeln machen; mich mundret, daß die Juden nach 8) Nun komme ich noch zu den traurigsten Bor, handeln machen; mich wundret, das die Juden nach wurfen, die man den Juden gemacht hat. Nemlich, ihren bisherigen Berhaltniffen, nicht noch schlimmer sie seine Menschen, hattenkein Gewissen, sind; ich sodere also Annahme dieses zwekmassigen und seyen unverbe serlich. Wahrlich, es schmerzt Gutachtens.

Migfallensaufferung nach bem Abstimmen.

Durch groffes Stimmenmehr wird ber Rapport bermorfen und beschloffen die Juden feinen Gid fchmos ren gu laffen, bis ihr politischer Buftand bestimmt ift. - Bergog befürchtet , daß auf Diefen Befchluß bin, die Juden in ihren Gemeinden noch mehr bes fchimpft und mighandelt werden, als bis dahin, und will daher das Direftorium einladen, dem Statthal: ter des Rantons Baden anguzeigen, daß die Juden unter dem Schut der Gefete fteben und daß diefelben jedes Sandwert, Gewerb und Ackerban frei treiben über den politischen Stand ber Juden ein Gutachten borgulegen. Suber unterftugt Bergog, und glaubt, Die Meufferungen , die in der Berfammlung felbft ges Bimmermann wegen Befchleunigung bes allgemeis nen Rapports. Rubn folgt in legterer Rufficht und will daber, daß die Commission in 4 Tagen einen Rapport mache; auch in erfterer Rutficht folgt er Bimmermann, weil man burch eine befondere Ers flarung den Unschein erhalten murde, man glaube die Juden nicht unter ben allgemeinen Sicherheitsgefegen begriffen, da doch die Juden schon als bloffe Mens schen laut der Konstitution und den heiligen Menschen rechten eben fo ficher unter und leben follen wie ber Burger felbft; und es alfo hieruber feiner befondern Erflarung bedarf. Gecretan unterftut Derjog, weil die Juden als Menschen , durchaus die gleichen Rechte in unferm Baterlande haben muffen, wie ans Dere Menschen; ohne diefe Maadregel wurde man Die Juden gu dem machen, mas die Jloten in Gries chenland maren; in 4 Tagen fen burchaus fein Rap: port über diefen Gegenftand moglich. Rubn fagt, Da Die Commiffion Schon Monate lang arbeite, fo werde fie wohl in 4 Tagen Rapport machen konnen. Suber fagt, Die Commiffion muffe methodisch arbei ten und tonne alfo nicht fo schleunig uber die Bers haltniffe ber Juden unter fich, Bericht geben; er fos bert also unbestimmte Zeit für die Commission. — Man geht über herzogs Motion jur Tagesordnung.

(Machmittags 4 uhr.)

B. Muralt von Zurich verlangt als beutscher Secretair feine Probe ju machen. Angenommen.

Bulrein von Arau, der als zweiter Beibel beim Bureau bisher gedient bat, begehrt in feinem Umt bestätigt gu merben. Efcher glaubt, ba ber Staatsbothe und der erfte Beibel nur proviforisch ers nannt worden, fo tonne ber zweite Beibel auch nicht undere als proviforisch bestätigt werden. Suber fos

Decht fobert Unterlaffung jedes Beifalls ober folgt hubern. Efcher beruft fich auf das Brotos toll in Rufficht feiner Behauptung; und beharret alfo auf feinem erften Untrag. Suber begehrt daß alle Diefe Abwarter vollig bestätigt merben. Diefer Antrag

wird angenommen.

36. Bucher bon Riedermeningen, begehrt auf bem Schneifinger Ban, auf feinem eignen Grund und Boden ein Saus zu bauen, woran ihn diefe legtere Gemeinde hindern will. Rellftab will, baf Diefem Bufcher: Um allen Begehren entsprochen merbe. Betrug, der obwalten fonnte, ju bindern, will er eine Rommiffion niederfegen. Secht folgt Lufchern, Durfen. Bimmermann glaubt bas Bolf ju gut und will daß die Rommiffion einen allgemeinen Gefee um herzoge Antrag nothwendig zu finden, dagegen zesvorschlag entwerfe. herzog fodert Tagesordnung, will er die Commission einiaden, schleunigst moglich weil jeder das Recht hat auf seinem eignen Grund und Boden ju bauen. Suber unterflugt Secht. Raf glaubt, da abnliche Falle schon ftatt hatten, und erlaubt murden, fo fonne auch hier feine Schwierige floffen find, berechtigen ju ben vorgeschlagnen Gorg: feit fatt haben. Bourgois folgt, und will fogleich faltsmaasregeln, und man fen nun schuldig, Dem jedes Baurecht auf eignem Grund und Boben geffate Bolf ju fagen, bag fie noch als hinterfaffen unter ten. Roch folgt hecht. Rellftab beharret, und bem Schut ber Gefete fteben; übrigens folgt er will allgenfalls gutfteben wenn einige Schwierigkeiten Daraus entstehen. Byder ftimmt für Decht; eben fo auch Poggi. Durch Stimmenmehr wird die Bitte gewährt, und ju Entwerfung eines allgemeinen Ges feges eine Rommiffion niedergefest, und in Diefelbe gewählt Underwerth, Rellftab und Poggi.

Die Gemeinde Dber, und Riederftochen im Ranton Bern, begehren Zurufgabe eines Stuf Bal des, welches ihnen die vorige Regierung im Jahr 1749 entjog. Efcher fagt: Bir find in bas Eigenthums: recht der alten Regierungen getreten, folglich wird hier gegen die Ration, beren Stellvertreter mir find, ein Eigenthum angesprochen, wir werden in Diefer Sache nicht Richter fenn wollen; ich begehre alfo Lagesords nung und Bermeifung an die gewöhnlichen Richter. Raufmann will Rutweifung an die Forftommiffion. huber mag Raufmann folgen, weil fchon andere Bittschriften an diefe Rommiffion gefandt murben, er hoft aber bag biefe Rommiffion und eheftens anzeigen werde, daß folche Foderungen vor den Cwilrichter ges

horen. Diefer lette Antrag wird angenommen. Bier Abgeordnete aus dem Ranton Gentis von einigen Gemeinden aus dem eheborigen Ranton Ups pengell auffer Rhoden, fodern Entschädigung für viele beschädigte Patrioten, und da felbst von den Berfols gern ber Patrioten mehrere in ben neuen Authoritas ten figen, fo begehren fie daß diefelben entfest, und funf Jahr aller Memter unfähig gemacht werden. Einer Der Abgeordneten flagt noch fehr lebhaft auf die alte Obrigfeit, welche Staatsverbrechen begangen, und als folche den Tod verdient habe, ungeachtet jegt nur so geringe Strafe gefodert werde. Efcher fagt: Es ift mahrlich feltfam, daß aus einem burchaus rein demofratischen Ranton, wie ber ehemalige Ranton Appengell mar, Rlagen über die alten Regierungsglies der erscheinen, da doch diese alle unmittelbar, ohne Ditrt daß die Bestätigung vollständig fep. Bourgois alle Zwischenstellvertretung, vom Bolt felbst gewählt, und alle Jahre wieder beftatigt und neu eingefest murden; allein wer ben Ranton Appengell auffer Ros den etwas naber fennt, und bon ben traurigen Dars theiungen unterrichtet ift, Die gwifden Sinterfitter und Borderfitter herrschten, dem mird Diefes Rathfel einigermaffen, aber auf eine traurige Urt auf geloft, weil man baraus abnehmen muß, bag bie Bwietracht, welche fcon feit mehrern Jahren berrichte, noch nicht ausgeloscht ift, und ungeachtet ber gangli den Staatsumwalzung immer noch fortdauert. Go viel gur allgemeinen Ginleitung Diefer Bittfchrift; mas nun ihren Inhalt felbft betrift, fo febe ich zwei befon: bere Begenftande in berfelben: Foderung von Enti Schadigung verfolgter Patrioten; offenbar muß diefer Gegenftand aufgeschoben werden, bis ein Gefes biers über festigefest ift. Der zweite ift die Foderung, Die alten Magiftratsperfonen, Berfolger bon Patrioten und Feinde Franfreiche, aus den neuen Stellen und Memtern jeder Art ju entfernen, und fur funf Jahre unwahlfabig ju machen. Burger Stellvertreter ! ichon zweimal mard eine abuliche Motion in eurer eignen Mitte gemacht, und ihr gienget barüber gur Lages, ordnung; ich fodre euch auf, heute das gleiche ju thun, über Diefe Bittfchrift, von der ihr feben mußt daß fie noch von alten Partheien herrührt, weil fie von wenigen Gemeinden gegen die Majoritat des Bolts, alfo gegen bie Boltefouverainitat gerichtet ift. Bedentt Die genwärtigen auffern Berhaltniffe helvetiens, und Die Gefahr welche fur das gange Baterland entftunde, wenn in Diefem Grangfanton alle Partheiungen ges nahrt murden! 3ch fobre euch auf, bei allem mas euch beitig ift, mahnet biefe Abgeordneten ju friedlichern Gefinnungen; gebt ihnen zu bedenfen, daß die Ronifitution felbft Bergeffung alles haffes und bruderliche Bereinigung fodere: zeigt ihnen die Gefahr die aus folden Streitigfeiten und aus Auflehnung gegen Die Boltsfouverainitat entsteht, und gittert für euch felbst bor jeder Unterhaltung alten Saffes und Partheifucht! ich fodre also Lagesordnung. Legler fagt, ihm blute Das Berg, und feine Geele schaudre über Die Bittschrift aus einem rein bemofratischen Ranton, beffen Regie rungeglieder bom Bolf felbft gemablt maren, und mo bas heiligfte gandesgefes darinn beftund, daß die Die noritat der Majoritat ohne Wiederrede folge: woll ten mir folden rachfüchtigen Partheien und ihren Bitts fdriften Gebor geben, fo murben wir ein neues Revolutionsfeuer in den ehemals fleinen demofratifchen Rantonen verurfachen, weil nun aus ihnen allen die Minoritat des Bolls gegen die Majoritat auffteben, und Entichadigung fodern murbe; befonders in ben legten Zeiten vor dem Rrieg, welche Gahrung, welch uns fodern. Er stimmt alfo der Lagesordnung bei. ein Schreckenspftem herrschte nicht! wer wollte, ohne Die erfte Bitte wird der Patriotenentschadigunges burgerlichen Krieg zu verursachen, bie Nachfuchungen fommiffion zugewiesen; über den zweiten Theil bet über die Entscheidung der Frage bes Rriegs, anftellen! ich befdimore euch baber mit Burger Efcher, in Rufficht der jezigen bedenflichen Lage Belvetiens, jeden Funten von Zwietracht zu unterdrucken, und durchaus Gigung Rapport mache. Angenommen. feiner alten Partheiung Rahrung ju geben, fondern

mit feftem Muthe jebe Unmaffung gurufguweifen, bie euch, wie die gegenwartige, aus bem Wege bes Fries dens berdrangen will! Suber unterflut Efchern und Leglern; in Rutficht ber Entfchabigungen ber Patrioten berfteht es fich von felbft, daß biefe von dem Gefeg abhangen werden, welches hierüber gemacht werden foll. In Rufficht der zweiten Bitte fobre ich ebenfalls Tagesordnung, obgleich ich mohl weiß, daß die Magistraten der demokratischen Kantone oft eben fo fchlimm maren als die ber ariftofratifchen; allein wer wollte da Rachfuchungen machen wer Berführer und Berführter mar, und fobald die Regenten nach ben bamaligen Gefegen handelten, fann ihnen nichts aufgeburdet werden; nur bon der Ronftitution an hat Berantwortlichkeit fatt. Graf glaubt, Die Cache fen fo wichtig bag man in feiner Damittagefigung Darüber ab prechen fonne; boch will er auch ber Las gesordnung beiffimmen, weil Efcher Die chemaligen und noch herrschenden Berhaltniffe Diefes Rantons fo gut entwickelte, wie wenn er felbit ein Appengeller mare; indeffen municht er boch bag bas Direftorium ben Statthalter des Rantons Gentis auffodere den noch immer uneinigen Gegenden Rube und Gintracht Schoch muß Diefe bittenden Abgrords einzufloffen. neten unterftugen, Denn es ift fchreflich wie die alten herren und Pfaffen die Patrioten verachten, und Die Babloerfammlung irre führten, daß Diefelbe nur wies der herren mablte, bon denen die Patrioten fein Recht erhalten tonnen: ich will teine Ropfe abschlagen, aber wir muffen die Patrioten unterftugen, fonft giebts Aufruhr; ich traue den jahmgewordnen Bolfen nicht, und mer ihnen traut, mag feben bag er feinen DiB erhalte: darum fodre ich, daß alles mas den Arauer Bundschwur erneuerte, und den Franken zuwider ar beitete, funf Jahr zu nichts mahlfahig fenen. Uchris gens erklare ich Efchern und Leglern, daß feine Parthei bor der Arauer Bundeserneuerung berrichte, und bag man die Patrioten unterftugen muß, wenn fie nicht muthlos werden, und die Cache ber Freiheit untergeben foll. Erofd mar vorige Boche fur Aust fchlieffung ber Dligarchen von ben Memtern gang ge ftimmt, allein feitdem hat er die Ronftitution genauer unterfucht, und im 5. S. gefunden, daß die Gefammte beit der Burger mablen fann, wen fie will; alfo wenn fie Abneigung gegen die Oligarchen hat, Diefelben iber geben fann; bagegen aber fobre er Rieberfetung et ner Commiffion, um den 10. f. Der Ronftitution nas ber gu beleuchten. Hebrigens fepen mir Gefeggeter um Gefege ju machen, nicht um folche einzelne Berfugun, gen ju treffen, wie die Bittschriften gewohnlich von Bittichrift geht man gur Tagesordnung.

Suber begehrt, daß die wegen Befraftigung bet Bittfdriften niedergefeste Rommiffion, in ber nachften

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

bon Efcher und Ufteri,

Mitgliedern bet gefeggebenben Rathe ber belvetifchen Republit.

bundert neun und zwanzigfies Stud. Drittes Quartal. Montags den 10. September 1798.

Befesaebung. Senat 17. auguft.

Der Befchluß, welcher bem Direftorium bewilliget bas Zollhaus ju Reuffadt und die Buchdruckerei gu Solothurn, als fich in Berfall befindende Rationalges baude ju veräuffern, jedoch nach borher von der Bers waltungefammer vorgenommener Schatzung und geboriger Befanntmachung, wird verlefen. Fornerod findet nicht genugfame Borfichtsmagregeln bei diefem Berfauf bestimmt; Die Beife wie Die ju berfaufenden Marionalguter follen verfteigert werden, bedurfe ge nauerer Borfdriften Muret bemerft, bag es jest noch gar nicht um allgemeine bei Berfauf der Ratio nalguter ju beobachtende Regein zu thun ift; er will alfo annehmen. 3aslin fpricht auch fur die Un Fornerod nimmit feine Meinung guruf. nahme. Der Befchlug wird angenommen.

Der Befchlug, welcher verordnet, bag die furglich Defretirten Daffe von den Ranconsftatthaltern legali

firt fena muffen, wird angenommen.

Der Befchluß welcher bem heinrich Roller bon Gebifforf, Ranton Baben, bewilliget, eine Person aus bem Ranton Bern heurathen ju burfen, ohne daß fie bas im Ranton Baben bisber nothige Bermogen einer Fremden die fich in den Ranton heurathen will, bes figen muß, wird verlefen. Buthi v. Gol. miderfest fich feiner Unnahme; nach ben bieberigen Gefegen bat jede Gemeinde ihre Urmen ju berforgen, da diefe Ges fete noch befteben, fo muffen auch Diejenigen, welche bestimmen was jeder der heurarhen will, in die Ur mentaffe ju entrichten hat, gebandhabt merden. Bau cher ift gang andrer Meinung, die Berforgung ber Armen fallt den Reichen gu, jedermann foll heurathen } tonnen; ale Gemeindegenoffe wird ber Bittfteller ale: Dann feinen Beitrag jur Armentaffe geben. gang findet es unbegreiflich, wie guthi biefen Befchluß Bers werfen tonne; was fodert der Pfarrer der bie Seu rath nicht gestatten will, 2 Mthir. in Die Armentaffe, Republit ift ein und untheilbar. Reding un Stelle fommen muffen - aber eben Diefe Confitution

terftugt guthis Meinung; die Gemeinde Gebiftorf bat unter fich die Uebereinfunft getroffen, daß als Beis trag ju Unterhaltung ihrer Urmen, jede Fremde Die in die Gemeinde beurathet, eine gemiffe Abgabe jahlt. Laut der Conftitution bleiben folche Gefete und Eine richtungen, bis neue gemacht find. Genhard fann fich feine getheilte Ginbeit vorftellen; wir find nun alle gufammengefchmolgen, und eine Perfon aus bem Ranton Bern fann nicht angehalten werden gu gablen, was die aus bem Ranton Baden nicht jahlt; er will alfo annehmen, Fornerod findet, die Grangen mifchen den Rantonen fenen freilich aufgehoben, aber nicht fur bas Eigenthum; jeder barf wohnen, wo er will, aber feine Unspruche anf dortiges Eigenthum machen, oad dete gelchale hitr; er verwirft alfo ben Beschluß. Erauer erwiedert, der Bittsteller mache ja feine Anspruche auf den Armenfond des Orts; er verlange gar nicht aus demfelben erhalten ju werden; bagegen verlange man von ihm nicht blos 2 Mthle., fondern feine Berlobte folle auch 10 Louiss dors Bermogen haben; er nimmt den Befchlug an. Bodmer: Dan barf fich nicht mehr mundern, mars um die Constitution und die frankischen Proflamatios nen und befohlen haben, bon ben alten Regenten feine in die neue Regierung gu nehmen - wie es Scheint, will man alles wieder unter Die alten Ords nungen und Gefete bringen; mas haben mir alsbann aber bier ju thun, wenn alles wie bisdahin bleiben foll? Wann andere es nicht fonnen, fo will ich, fo fchwach ieh bin, mich verpflichten - Reue Gefete gu machen, über die Die Republit fich freuen foll; er will ben Befdlug annehmen. Fornerod fimmt Reding bei, und berwirft ben Befchlug. Duc und Bastin wollen annehmen. Ufteri: Die Berlegenheit und die ungleichen Befinnungen in benen wir une uber ben borfchmebenden Befchlug befinden, ruhren eingig baber, dag und leider ber groffe Rath, noch fo manche organifche Gefege, beren unfre Constitution bedarf, noch nicht gegeben hat; unftreitig erheischen ber Beift weil die Berlobte eine Fremde ift? allein eine Berne und Die Grundfage ber Conftitution die Aufhebung rin ift feine Fremde mehr im Ranton Baben; Die vieler beftebender Gefete und gang andere bie an ihre

hat auch feierlich erklart, daß jene, wenn fie schon ihrem Geifte zuwider find, so lange gehandhabt wers den sollen, bis neue vorhanden find; diese weise Bers fugung allein, fonnte und bor gefeglofer Unarchie schußen: Es ift ein großer Fehler daß wir fo oft Grundfage und Sefege verwechseln, und jene wie diefe anwenden wollen; in dem gegenwartigen Rall murde und ein Gefet über die Beife, wie man Burger einer Gemeinbe werden fann, aus allem Zweifel herausheben. Auf Der einen Geite ifts gewiß, daß jeder Selvetier fich, ohne von irgend eis nem Gefes befchrantt gu werden, feine Braut fuchen fann in welchem Diffrift helvetiens er will; aber auf ber andern Geite muß bas Eigenthum der Gemeins ben und, wie jedes andere Eigenthum beilig fenn, und mir haben jum Ueberfluß Die feierliche Berfiches rung bavon, allen Gemeinden unfere gandes gegeben; nun ift es ein Eingrif in bas Eigenthum, wenn wir eine Gemeinde zwingen, Gemeindsgenoffen aufzuneh men ohne baf diefe ben bisherigen gefeglichen Beitrag in die Urmentaffe leiften, ober ein bieber gefeglich ers foberliches Bermogen borzeigen fonnen; man fagt, Der Bittfteller verlange feinen Unfpruch an den Ges meindsarmenfond; naturlicherweise wird er nicht ber: langen was er ichon hat; als Gemeinbegenoffe wird und muß die Gemeinde nothigenfalls feine Frau und Rinder erhalten. Wir muffen alfo den Beschluß ver-werfen. Muret unterscheidet das gefoderte Bermos gen bon 10 louisdors und die 2 Mihlr. in die Armentaffe, jenes fomte feit Annahme der Ronflitution nicht mehr gefodert werden, ein solches Gesez konnte nicht mehr neben der Konstitution bestehen; die 8 Franken in die Armenkasse soll er freilich nach bestehender Uerbung bezahlen, dawider hat die Konstitution nichts, aber Die Refolution erflart auch nicht daß er es uns terlaffen folle, und alfo nimmt er biefelbe an. gang bemertt, daß wirflich schon burch ein besonderes Ges fet die 216 : und Ginjugerechte gwifchen Rantonen aufgehoben find. Scharer ftimmt Ufteri bei. gafles chere will annehmen; gerechte Gefete, gerichtliche Formen, aber nicht folche barbarifche Ordnungen und Erennungen zwifchen Rantonen und Gemeinden, fol. len nach dem Billen der Ronftitution fortdauern. Uttenhofer und Safeli find Ufteris Meinung; Der legtere bemerft, daß die 2 Mthir. fur jede Perfon, Die in eine andere Gemeinde heurathet, im Ranton Rubli: Wenn man ohne Baden bezahlt werde. Rufficht auf Die Ronftitution, nur gu Rathe gieben will mas vordem mar, bann fann man freilich Die Refor lution verwerfen; ber Pfaff der die Beurath verweis gert, hatte im Jahr 97 Recht gehabt , jest fommt er nun ein Jahr ju fpat. Freilich fonnte uns ber groffe Rath aus vielen Berlegenheiten durch allgemeine Befege helfen, aber über Diefen Sall follen wir Die Ronftitution nicht so duntel ansehen; das ift der alte Bermerfung gestimmt; bis dahin glaubte der B. Fors Geift und Schlendrian; er will also annehmen. nerod, die Stadt Arau gabe uns eine Ehrens

Schneiber findet, daß man bas Befondere Intereffe dem allgemeinen hier offenbar vorziehen wolle; das find Reglements Die ber Freiheit und Gleichheit ju wider in hauptstädten errichtet worden find; feine Gemeinde (im Ranton Dberland) wollte bor einigen Jahren auch ein folches Einzugsgeld einführen, konnte aber die Erlaubnif dagu in Bern nicht erhalten, weil fie feine Stadt mar; er nimmt den Beschluß an, und bemerkt noch, daß man wohl febe, wie nur fleine und groffe Stadtler in der Berfammlung dawider fpres chen. Soch will annehmen. Meger v. Arbon: Weil es heiffe nur Stadter verwerfen ben Beichluf, fo finde er fich verpflichtet ju fagen, daß er ihn ans nehme. Boomer bemerft, daß Ufferi nun den Bes weis bon feiner fruhern Meufferung gegeben, und daß er in der alten Regierung gemefen, gezeigt habe; wann der Sochgeiter übrigens dem Pfaffen einen Rtblr. gegeben batte, fo murde er fich mahricheinlich alles Beitere erfpart haben. - Der Befchlug wird

angenommen.

Der Beschluß, welcher auf eine Bottschaft des Direftoriums bin, bem Rriegeminifter gu Bezahlung der Polizeimachen, der Bachen der oberften Gemal ten und fur Pulver und Salpeterfabrifation, 25000 Schweizerfranten bewilligt, wird verlefen. Berthol let verlangt Riederfetung einer Commiffion, indem es wichtig fene gu miffen, mas bas fur eine Poligeis mache der oberften Gemalten ift, Die von der Gelege gebung nie fanetionirt mard. guthi b. Gol. halt Dies fur eine unnuge Bergogerung ; es fepe von den ehemaligen Polizeimachen, Die an vielen Orten noch fortdauern, und beren Begahlnng, Die Rebe. Crauer ftimmt für Die Rommiffion; wann nur von Polizeiwachen die Rede mare, fo gienge die Bezahlung nicht ben Rriegsminifter , fondern die Bermaltungefammern Soch lift gleicher Meinung; es fene bestimmt von den Bachen der oberften Gewalten Die Rede. Duc ebenfalls. Laflech ere balt es fur bringend ben Befchluß anzunehmen; man foll Butrauen in bas Direttorium feten. Uft eri: Mann bas Direttorium gang einfach 25000 Franken fur ben Rriegeminifter verlangt hatte, fo wurden wir feinen Anftand genom/ men haben, folche zu bewilligen, ba es nun die Dos tive ber Foderung beifugt, fo glaube ich nicht, baß Diefelben uns an der Bewilligung hindern merben; es ift von einer Bache der oberften Gewalten Die Rede; daß eine folche vorhanden ift, davon tonnen wir uns jeden Augenblid überzeugen, Die conftitutio nelle Garde ift es freilich nicht; barum ift fie auch nicht bon den Gefeggebern ratifieirt, bezahlt muß fie aber barum nicht befto minder werden; ift ftimme alfo zur Annahme. Fornerod erflart, daß er zur Annahme bereit mar, bis Ufteri geredet hat, allein beffen Grunde fur Die Refolution , haben ibn gang jur

eine folche giebt; bas fann und wird er nie gugeben, bas ift conflitutionswidrig und die Refolution muß berworfen werden. Die Refolution wird angenommen.

Duc tragt als Ordnungsmotion an, daß man fich jum Stimmenmehr nicht mehr des Aufhe bens, fondern wieder des Sandeaufhebens bediene,

jenes findet er unanftanbig.

Erauer reclamirt gegen ben fo eben genomme. nen Befchluß, wegen der bem Rriegsminifter ju be willigenden Fonds; mas nuten uns, ruft er, Die Saalinspeftoren, mas nugt uns das Reglement -Diesem jufolge follen jene unfre Bache bezahlen; er will, man folle ein neues Stimmenmehr aufnehmen. Buthi b. G. berlangt bie Lagesordnung. Unfere erfte Baster Garde fepe ja auch von dem Direttorio bezahlt worden; und eine constitutionelle Garde has ben wir gar noch nicht. Fornerod wiederholt nun, wie bochft gefährlich die Bezahlung unfrer Garde burch das Direktorium fenn murde. - Der Prafident bemertt, es frage fich, ob man das gegebne Defret gurufnehmen wolle. Laflechere: Erauers Grund, fat ift febr wichtig; die conflitutionelle Garde foll bon den Saalinspettoren und nicht bom Direftorio bezahlt werden, aber wir haben fie noch nicht, diefe conftitutionelle Garde. Erauer nimmt feine Dei nung guruck. Stofmann findet, das Direktorium muffe ja doch das Geld von uns verlangen, es fomme alfo immer auf eine beraus. Man geht gur Tages: ordnung über.

Der Befdlug, melder den 17ten Abschnitt des Reglements, der bon den Polizeiftrafen gegen Die Mitglieder der Rathe handelt, enthalt, wird verles fen. Man verlangt eine Rommiffion. Rubli mag eine folche wohl leiden, aber fogleich wurde er lieber ben Beschluß mit Migfallen verwerfen; er fieht eber einer Ordonang fur Goldaten, als fur Gefeggeber abnlich; die Commiffion werde und ihn nie aufschwa: ben , es mare benn, daß wir uns gang gefangen ges ben wollten. Muret verlangt eine forgfältige Un: terfuchung; Polizeigefete und ftrenge Polizeigefete muffen fenn, aber vielleicht fepen die hier bestimmten jum Theil unpaffend. Meger b. Arbon will ges radehin verwerfen. Ufteri verlangt eine Commiffion, indem, wenn man auch verwerfen wolle, man bie Sache untersuchen und dem groffen Rath Die Berg werfungsgrunde fagen muffe. Erauer ftimmt bei. Es wird eine Commiffion von 3 Gliedern befchloffen. Der Prafibent ernennt dazu Berthollet, Ufferi und Rubli. Auf Murets Antrag foll das Bergeichniß aller Mitglieder unverzüglich gedruft werben, damit Die Commiffionen nach Borfchrift Des Regle; mente ernennt merben tonnen.

Laflechere berichtet im Ramen einer Com miffion über ben Befchluß, welcher Die Ergangungs Die Commission rath gur Unnahme. For

mache, nun hore er, daß bas Direktorium und nerob findet den Befchluf conftitutionswidrig; nur Die Bahlversammlungen sollen nach der Ronftitution Die Rantonsgerichte befegen. Deveven und gas lin antworten, daß das nur eine proviforifche Bers fügung bis ju ben nachften Wahlverfammlungen fen.

Der Befchluß wird angenommen.

Badou berichtet im Ramen einer Commiffion über die, dem B. Berolding en ju bemilligende Unterftugung. Die Commiffion rath jur Bermerfung, indem feine eigentliche Bittschrift, noch weniger Bes lege einer folchen , ben Befchluß begleiten; weil Die Unterftugung nicht naber beffimmt ift; weil endlich der Befchluß eine übereilte und allzufruhe Unwendung des 10. Art. der Konstitution fepe. Ufteri berthets bigt den Beschluß. Die Biitschrift des B. Beroldine gen ift in den erften Tagen des Aprile angefommen und in einer ber Berfammlungen, die wir bor unfrer Ronfituirung hielten, vorgelegt worden; damals founte man naturlich nicht eintretten, aber man ließ dem Bittfieller antworten , feine Bitte follte den Ges malten nach ihrer Ronftituirung übergeben werden. Beroldingen hat in der Zuversicht auf dieses Berspreschen, zugewartet, und wenn die Petition verloren seyn sollte, so werden wir ihn unsere Nachläßigfeit nicht entgelten laffen. Gine Unwendung bes 10. Urt. der Ronflitution ift der Beschlug durchaus nicht, es ift darin nichts von Entschädigung für die verlorne Stelle die Rede; er empfiehlt einzig einen durftigen Greifen - ben erften Stetfteller, der fich an Die neue Republit gewandt hat, bem Direfs torio jur Unterftugung und bestimmt barin auch burchaus die Groffe Diefer Unterftugung nicht, fons bern überlagt fie bem Gutfinden bes Direktorii. Badlin pflichtet Ufteri bei. Stammen municht wohl bem guten alten Mann gu belfen, aber gemahrt man beut diefe Bitte , fo. fommen morgen hundert Bodmer: Wenn bergleichen Petitionen andere. angenommen murden, fo famen ihrer fogleich eine Denge; ber Buchtmeifter von Zurich, ber ein Umt bon taufend Gulben Ginfunften berloren, murde mobl auch nicht ausbleiben. Duc halt es ebenfalls für eine Entschädigungsfache, welcher taufend andere nachfolgen wurden. Genhard findet diese Beforgs niffe ungegrundet, er will biefe Empfehlung jur Uns terftugung annehmen. Ruepp auch; wenn man funftige Petitionars, wie diefen 5 Monate warten laffe, fo werde ihre Bahl fo groß nicht werden. Lang ift fur die Berwerfung; aus Mitleid follen wie nicht mit dem Gelbe ber Ration berichwendertich eber eine Rollekte verfahren und gaflechere Efindet Die Commiffion fene von den durch Ufferi und Zaslin angegebnen Aften, nicht geborig unterrichtet gemefen; fie vardiene fur ihre forgfamen Bedenflichfeiten Dant; wenn fcon Die Entschädigungsforderungen der verfolgten Datrioten art der abgehenden Mitglieder der Kantonegerichte uns in Berlegenheit feten, wie viel mehr wurden es Die Urmen berer, welche Stellen berforen baben,

thun. Aber ohne diesen eitle Hofnung zu geben, kons nen wir die gegenwartige Resolution, mit hinsicht auf das hohe Alter des Bittstellers annehmen. Lut hi v. Sol. und Crauer sind auch für Annahme. For; nerod will neue Zurüfweisung an die Commission, um die Petition zur hand zu bringen, oder eine Kolleste; annehmen kann er nicht. Schne i der ift gleicher Meinung. Muret kann auch nicht annehmen. Die Grundsähe mussen über unfre Gefühle sies gen. Es sep im Grund doch bewilligte Entschädigung. Der Beschluß wird verworfen; 18 Stimmen waren süsverstanden worden, wenn man behauptet, durch

Groffer Rath 18. Auguft.

Mafchli bittet fur 14 Tag Entlaffung, weil fein Bohnort, Muri, Durch eine Ueberschwemmung fart gelitten hat; der Bitte wird entsprochen.

Escher legt im Namen der Bergbaucommission ein Gutachten über Bestimmung der Natur des Bergbaus in helvetien vor. (Es findet sich im 119 und 120sten Stück des Nepublikaners.)

Deloes glaubt, ba diefer Rapport fo michtig fen , indem er die Salfte Belvetiens ju Staatseigen: thum erflare, fo muffe er einige Tage auf Das Bus reau gelegt merden, ehe man benfelben berathen fonne. Preux bezeugt, daß Efcher in diefem Fach der Staatswirthschaft ausgezeichnete Renntniffe befige, und glaubt, da der von ihm im Namen der Commiffion verfertigte Rapport auf die reinften Grunds fate ber Staatsofonomie gegrundet und mit mineras logischen Renntniffen ausgeführt worden fen, so muffe bas Gutachten ganglich angenommen werben. cretan municht der Ration Gluck, daß einer ihrer thatigsten Stellvertretter auch in diefem Zweig Der Staatsofonomie fo ausgezeichnete Renntniffe befithe; allein ungeachtet der Bortreflichfeit der borliegenden Arbeit, fann er boch nicht unterlaffen, barauf angus tragen, die Erden und Steine von den vorgefchlag, nen Maadregeln auszunehmen; er munfcht baber, bag der Rapport in Diefer Rufficht berbeffert, Die Einleitung abgefürgt, und bann bem Druck überges ben werbe. Carrard dantt Efchern fur Diefes mif fenschaftlich bearbeitete Gutachten, deffen frangofische webersetzung aber sehr schlecht ausgefallen sen, baber rie burchaus vor bem Druck, bem er beiftimmt, ums gearbeitet merden muffe; da ihm indeffen auch die gu groffe Ausdehnung feiner Grundfage auffallt, fo bes gehrt er, bag ber Rapport erft 4 Sage auf dem Bus reau liegen bleibe. Roch fagt : Bis jest ift ber Berg: bau in helvetien gang brach gelegen, ungeachtet er bei zwetmaffiger Leitung eine Der wichtigern Quellen des Nationalreichthums werden tonnte; aber eben des bisherigen ganglichen Schlafs Diefes wichtigen Indus

Schritt, den die belvitifche Ration in Diefem Sache thut, ungemein wichtig, und ich dante daber Efchern febr für Diefes ausführliche und fiftematische Gutachs ten, worin, der Gegenstand bon den erften Grundfas Ben einer weifen Staateberwaltung hergeleitet iff; ich stimme aus voller Ueberzeugung dem Druck des Gutachtens bei, weil unfre Ration nicht leicht auf eine zwetmaffigere Urt über Diefen wichtigen Begens fand einige Begriffe und Auftlarung erhalten fann. Gang ift aber, meiner Nebergeugung gemaß, Efcher misverstanden worden, wenn man behauptet, burch diesen Gesetzesvorschlag werde das Privateigenthum angegriffen, benn wie bas Gange zeugt, ift es bet diefer allgemeinen Ausdehnung der aufgestellten Grunde faße nur um Erziehlung allgemeiner Polizei zu thun und diefer wird hoffentlich feiner aus uns, irgend eine Urt bon Bergban entziehen wollen ; um indeffen nicht zu weit zu geben, und den gleichen 3wed uns ter einem weniger guruffloffenden Gemande ju bewir fen, wunschte ich, daß Erden, und Steingewinnung nur der Polizei unterworfen, nicht aber zu Rational eigenthum gemacht wurden, und alfo bitte ich Efchern diese mildernde Menderung bor dem Druck vorzunch men. Raufmann bezeugt, daß gewaltig viel at dem Rapport muffe geandert werden, ehe er anzunehe men fep. Spengler begehrt, daß die Mationales genthumsbestimmung der Steinbruche durchaus bor dem Druck in Diefem Gutachten geandert werde. Efcher fagt, es ift ein nur ju groffer Beweis ber Michtfenntniß Diefes wichtigen Zweiges der Staats wirthschaft, daß diesem Rapport so viel Gewicht beigelegt wird, und eben daher ift es auch leicht in erflaren, warum die Allgemeinmachung ber aufgeftells ten Grundfage jurutschreft; mir ift übrigens diefes Urtheil über das aufgestellte Guftem nicht unerwars tet, und ich ftund lange an, ehe ich mich entschloß der Berfammlung fogleich das gange Spftem Des Bergbaues bargulegen; ich wurde dazu hauptfachlich durch den beffen Bergmann, den Belvetien befitt, durch meinen Freund Gruner aufgemuntert, welchem ich auch die Allgemeinheit meiner Gefichtspunkte ju danken babe; da man von Druck des Rapports fpricht, to werde ich denfelben, indem er durchaus nicht bine langlich ausgearbeitet ift, noch aufse neue burchges ben und jugleich suchen, ba es allgemeiner Bunich ift, mit Beibehaltung des gleichen Zwefs, nach Rochs Antrag, die Formumzuarbeiten, in Der die Steinbruche erscheinen, und dann die Arbeit aufs neue vorzulegen.

(Die Fortfegung im 13oten Gtad.)

Der schweizerische Republikaner.

Sundert und dreiffigftes Stud.

Gefezgebung. Groffer Rath 18. August. (Fortsegung.)

Gecretan findet diefe Umarbeitung unentbehrlich nothwendig, weil Steinbruche durchaus nicht zu Das tionalgut gemacht werden fonnen, ben der gange Rans ton Beman fist auf Sandftein und Aigle auf Ralfftein, also konnte ja diefes gange gand zu Steinbruchen ans gesprochen werden: er ift überzeugt, daß durch Un: nahme des Rapports iener Theil des Bolks in die größte Gahrung gefest murbe: Auch ficht er burchaus feine Nothwendigkeit hierzu, und felbft die Polizei ber Steinbruche scheint ibm gang überflußig gu fenn, faum noch burfen neben den Metallen und Galgen, Die Steinkohlen in Diefes Spftem aufgenommen wer, ben : Die Annahme bes Bangen mare ein Defpotie, mus den die alten Regierungen nie magten fich in Diefem Grade ju Schulden fommen zu laffen. Des loes stimmt Gefretan gang bei, und hoft biefer Rapport worde vor seiner Umarbeitung forgfälltig ges beim gehalten merden, weil die bloffe Renntnig, daß so was vorgelegt wurde, im geman Unruhe verur fachen murde : Denn Diefem gufolge ift alles Dem Staat: felbft Polizei über Steinbruche ift unnug und barf nicht fefigefest werden , überhaupt muß alles mas nicht Metalle und Galge betrifft, aus dem Gutachten durchgeftrichen werden, fonft entfteht Unruhe im Bolf, benn noch nichts mar fo bespotisch wie Diefer Gefes jesvorschlag. Roch begreift nicht, wie man fich nun noch ereifere, ba Efcher fich selbst zur Umarbeitung anbiete: aber noch feltfamer ift es bag man nun noch gar einen Theil bes Bergbaus ber Polizen entziehen will, weil ber geman genug Steinbruche bat: andere Gegenden mangeln diefelben, und gerade befmegen, weil fie feiner genauen Aufficht unterworfen waren und von unwiffenden Menfchen fo bearbeitet murben, bag ihre weitere Benugung nun unmöglich ift: gerade bas Gleiche fann auch mit den fur Biegelhutten fo wichtigen Laimgruben ftatt haben, und da nach bem Gutachten, der Staat, die Aufficht und Leitung uns entgeltlich schenkt, fo ift ja der Borschlag den Unters nehmern jeder Urt Bergbaus von dem größten Bors theil, und ich febe feine Despotie, wenn diefe in Den Stand gefest werden ihre Arbeiten zwefmäßig und vortheilhaft einzurichten, da hingegen unter ben alten Regierungen alles von diefer Art vernachläßigt und verdorben werden durfte: ich nehme alfo Efchere Antrag mit Danf an. Raf fobert Abstimmung, weil Efch er fich felbft jur Umarbeitung aubiete; das Gut achten wird ber Rommiffion jurufgewiesen.

Bracci begehrt, daß des Rechts der Gleichheit megen, der groffe Rath auch einen italianifchen Dolls metfch haite, indem die italianischen Deputirten gras stentheils ohne allen Antheil an den Berathungen fenn muffen und alfo unnut fenen. Underwerth glaubt, es fen ichon über diefen Gegenstand eine Rommiffion niedergefest, an die diefe Berition bers wiesen werden foll; allein mit Unertennung des ges foderten Rechts fühlt er auch die Schwierigkeit in drei Sprachen alle Berathungen ju fuhren. Mars cacci bemerft-baß jene Rommiffion nur wegen einem italianischen Bulletin niedergesett ift, und über Diefen Untrag nichts leiften tonne. Carmitran findet das Begehren freilich gerecht, bittet aber bringenoft, bass felbe noch etwas aufzuschieben, indem doch alle ets was bon einer ber beiden Gprachen berfteben. Sers jog hofft die italianischen Mitglieder werden bon dies fer goberung abfteben , wenn fie bedenten , wie febr schon die zweite Sprache alle Berathungen verlangert. Bracci beharrt auf feinem Antrag, weil die Cons fitution neben ber Freiheit auch Gleichheit predigt. Roch unterflutt Diefen Antrag aus den gleichen Grundfagen und fodert eine Commiffion hieruber; Maracci folgt Roch und begehrt nur, daß die Reben ber Italianer überfest werden. Bonetti bers fichert, daß man fcon fruhe Diefe Schwierigfeit eins gefeben und darüber mit Rapinat gesprochen habe, ber fie aber versicherte, bag auch hierüber geforgt werden muffe, und bag erft auf Diefes bin die Rons stitution angenommen worden fep. Spengler will bem Beifpiel ber groffen Republit folgen , nur eine Sprache gebrauchen, und durch die Mehrheit ents scheiden laffen, welche Sprache den Borgug haben foll. Suber fodert Berweisung an die Rommiffion. Diefer Untrag wird angenommen.

Da der XV. Abschnitt des Reglements der beis ben Rathe vom Senat wegen Redaktionsfehlern vers worfen wurde, so wird derfelbe aufs neue der Rom-

miffion zugewiesen.

Roch trägt im Namen einer Kommission darauf an; eine seit zehn Monaten ledige und seit sieben Monaten schwangere Wittwe heurathen zu lassen, theils weil das Gesetz unbillig sen, welches nur das Weib und nicht auch den Mann hierüber einschränste, theils aber weil nun kein Zweisel mehr über die Paternität, die von dem Bräutigam selbst zugestanz den werde, herrschen könne, und dadurch ein uns schuldiges Kind von einer Schande, die freilich nur aus Vorurtheil beruhe, gerettet werde. Huber uns terstützt den Antrag, welcher angenommen wird. Koch trägt im Namen einer Kommission darauf

an, den Sammetweber Gruber aus Wien, der fein fonnen, daß die frantifche Regierung gur Difposition feines Deimathschein hat, aber Burgschaft leiften fann, und Bablmeiffere Gelber übergeben lagt, die gu Abbesahlung wenige Beimathichein bat, aber Burgichaft leiften fann, und schon feit dem 8 Julii mit Roften und Schmerzen auf Entscheidung martet, feine Braut, eine Schweißerin, heurathen gu laffen. Underwerth widerfest fich bem Antrag. Roch fagt, er unterflute gern Die Beurathsluftigen, und finde hier feine Schwierigteit weil Gruber, wenn er fich auch auswarts fopuliren laffen murde, fich doch nachher in helvetien nieder laffen fonnte. Der Untrag wird angenommen.

Dottor Eroll von Minterthur, beffen Bittschrift verlohren worden, ftellt fich felbft an die Schranken, und bittet um Beftatigung eines Receffes vom 12. Junii, ber vom Kantonegericht vernichtet wurde. Man geht auf Roche Untrag gur Tagesordnung , weil Diefer Ge-

genftand richterlich ift.

Roch trägt im Ramen einer Kommiffion barauf an, B. Maurer bon Bollifen im Ranton Burich, feiner Frauen Schweffer Tochter, mit der er ein Rind gezeugt hat, bag bom Burcherifchen Chegericht ehrlich und erblich erfannt murde, welches ihm aber Die heurath berfagte, Die er gerne heurathen mochte, beurathen ju laffen , weil es bem mofaifchen Gefet nicht guwider, und den Burcherifchen Chefagungen gut

folge dispensabel ift. Dieser Antrag wird angenommen. Endlich trägt Roch im Ramen der gleichen Rommission darauf an, B. Wohlleb von Lupfig, ber feines Baters halbbruders Wittme heurathen mod te, durch die Lagesordnung diefes zu bewilligen, weil das Gefetz nur des Baters Bruders Wittme zu heus rathen verbiete. Much diefer Untrag wird angenommen.

Un die Berausgeber des Republifaners.

Dies ift fcon eine ber gluflichen Folgen bes mit ber frangöfischen Republit geschloffenen Alliang: Eraftate. Gie werben ersucht, diefes Schreiben in ihr Zeitungeblatt einrucken ju laffen , bamit biejenigen , welche Penfionen zu beziehen haben , baraus feben , baß Sie ihre Hofnungen nicht aufgeben , fondern ihre Papiere bem Finansminifter gufenden follen.

Republikanischer Gruß.

Der Generalsefretair des Direktoriums Mouffon.

Bafel den 15. Fructidor im 6ten Jahr ber frang. einen und untheilbaren Republif.

Der Legationsfecretair der frangofischen Republif in ber Schweig, an den Burger Begos, Minifter der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republif.

Burger Minifter !

Das National : Schapamt hat einen Inspettoren bieber gesandt, dessen Austrag darin besieht, genaue Berichte einzuzies hen, über die wahre Lage und die bestimmte Anzahl der Schweizer, die von der franksischen Republik pensionirt sind.

ftens eines Theils diefer ihm immer heiligen Schuld bestimmt find. Da ohne Zweifel eine gewisse Angahl unter ihnen fich nicht angemeldet haben, oder ben dem Burger Troette, Babl meister der Republik, nicht eingeschrieben find, so wende ich mich an Sie, Burger Minister, um dieforts schleunige und zuverläffige Erlauterungen zu erhalten. Der Finanzminifter Ihrer Mepublik hat ohnlängst von den Regierungsfratthaltern der verschiedenen Cantone einen Etat dieser Pensionirien verlangen follen : ich erfuche Gie benfelben gu bitten mir einen Sufammenzug von diefen verschiedenen Ctats zufommen zu las fen, und diejenigen bie ihre Pensions Bevets erhalten, und die welchen zwar ein Necht darauf zukömmt, die aber dasselbe nicht erhalten haben, in zwey besondere Klassen zu sehen. Der Burger Inspektor des National Schahamtes wunscht, baf diese Arbeit in der furzmöglichften Frift verrichtet werben fonnte. Sie werden fuhlen, Burger Minifter wie wichtig des fen Beforderung fur das Intereffe ihrer Ditburger ift.

Gruf und Bruderichaft.

Sig. Cb. Bignon

Dem Original gleichlautend :

Der Generalfefretair. Do uffon.

Im Ramen ber belvetifchen einen und untheilbaren Republif.

Gefeg.

Die gesetzebenden Rathe : In Erwagung , daß die tonftit tuirten Obrigfeiten, ohne welche die Republif ein eitler Na me fenn murbe, unter bem Schut ber Gefete fiehen follen:

In Erwägung , daß eine eben fo fchleunige, als ftrenge Strafe ben Bermegenen treffen muß, welcher fich in Bufunft an der Republik in ihrer Person zu vergreifen wagen dorfte: Nachdem sie die Urgens erklärt

Erflären

1. Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Statthalter, Berwalter, Richter, Unterfatthalter, Agenten, oder andere burch bas Gefet benannte öffentliche Beamte begangen werben, die mit ihren Unterscheidungszeichen befleibet find, und im Namen des Gefeges reden , find offentliche Berbrecher , welche im Namen der Nation durch die offentlichen Unkläger verfolgt werden sollen.

2. Der alleinige Ungehorfam gegen biefe Beamte, wenn fie als folche anerkennt find, veranlaffet die Unflage gegen ben, ober diejenigen, fo fich beffen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Betragens von dem Diftriftegerich

te durch Anklage von Staates wegen.
3. Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ift, so soll er auf gleiche Art wie im eten Artikel siehet, burch die correctionelle Polizen befraft werden.

4. Wenn Drohungen auf Schmahworte folgen, fo ift et ein peinlicher Fall, und die Schuldigen werden auf Begehren bes öffentlichen Anklagers von dem Kantonsgericht verfolget.

. Diejenigen, welche bie öffentlichen Beamten ihret Frenheit zu berauben, Sand an diefelben zu legen, ober ihre Person in Gefahr zu setzen, sich erfühnen murden, sindbek Berbrechens gegen die Nation schuldig erklart, und sollen als bestraft werden.

6. Diejenigen Burger, welche angesucht werden, bem Be Es ift mir ein mahres Bergnugen Ihnen zugleich anzeigen ju fest in den im 3, 4 und sten Artifel bestimmten Tallen, Bep